

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Stadtrates
12.07.2023

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	16.05.2023
Aktenzeichen:	11140-12 LS	Vorlage Nr.	1-0285/23/12-073

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	12.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Begrüßung, Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Sachverhalt:

Herr Björn Thömmes ist mit Schreiben vom 8. Mai 2023 als Ratsmitglied der Stadt Gerolstein (SPD-Fraktion) zurückgetreten. Hierdurch ist die vakante Position im Stadtrat Gerolstein neu zu besetzen.

Gemäß dem Wahlergebnis vom 4. Juni 2019 ist Herr Franz-Josef Schütz der nächste Nachrücker für die vorgenannte Stadtratsfraktion. Herr Schütz wurde schriftlich über seine Wahl in den Stadtrat Gerolstein benachrichtigt und hat mit Dokument vom 12. Mai 2023 seine Annahme der Wahl erklärt.

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet sich der Stadtbürgermeister die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung im Namen der Stadt durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten hinzuweisen.

„Nach § 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung haben Sie als Ratsmitglied Ihr Amt unentgeltlich nach freier nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung auszuüben. Sie sind an Weisungen und Aufträge Ihrer Wähler nicht gebunden.

Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen oder die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates oder der Ausschüsse beraten werden. Diese Schweigepflicht ergibt sich aus § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

§ 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung verpflichtet die Ratsmitglieder zu einer besonderen Treuepflicht gegenüber der Stadt. Dies bedeutet, dass die Ratsmitglieder Ansprüche oder Interessen Dritter gegenüber der Stadt nicht vertreten dürfen, es sei denn, dass es sich um eine gesetzliche Vertretung handelt.“

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

- § 20 GemO, Schweigepflicht,
- § 21 GemO, Treuepflicht,
- § 22 GemO, Ausschließungsgründe, sowie
- § 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen wird Herr Schütz von Stadtbürgermeister Schneider verpflichtet.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	16.05.2023
Aktenzeichen:	11140-12 LS	Vorlage Nr.:	1-0286/23/12-074

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	12.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Nachwahl zu den Ausschüssen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 8. Mai 2023 hat das Ratsmitglied Björn Thömmes sein Mandat im Stadtrat und in den Ausschüssen niedergelegt. Herr Thömmes war Ordentliches Mitglied im Ausschuss für Soziales, Generationen, Sport und Kultur sowie Stellvertreter im Bauausschuss, Forst-, Wege- und Umweltausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss. Die vakanten Positionen in den vorgenannten Ausschüssen sind neu zu besetzen.

Das Vorschlagsrecht für die Nachwahl steht der SPD-Fraktion zu.

Sofern keine geheime Abstimmung gewünscht wird, können die Wahlen offen mit Handzeichen erfolgen. Gemäß § 36 Abs. 3 Ziffer 1 GemO ruht bei Wahlen das Stimmrecht des Vorsitzenden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Gerolstein wählt auf Vorschlag der SPD-Fraktion folgende Person als **Ordentliches Mitglied** in den Ausschuss für Soziales, Generationen, Sport und Kultur:

Ausschuss für Soziales, Generationen, Sport und Kultur: _____

Weiterhin werden die folgenden Personen auf Vorschlag der SPD-Fraktion als **Stellvertreter:innen** in die jeweiligen Ausschüsse gewählt:

Bauausschuss: _____
 Forst-, Wege- und Umweltausschuss: _____
 Haupt- und Finanzausschuss: _____
 Rechnungsprüfungsausschuss: _____

<u>Ordentliches Mitglied</u>	<u>Stellvertreter:in</u>
<i>Ausschuss für Soziales, Generationen, Sport und Kultur</i>	
_____ (NEU)	Elke Oestreich
<i>Bauausschuss</i>	
Evi Linnerth	_____ (NEU)
<i>Forst-, Wege- und Umweltausschuss</i>	
Judith Kästner-Hontheim	_____ (NEU)
<i>Rechnungsprüfungsausschuss</i>	
Carola Korell	_____ (NEU)

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	02.06.2023
Aktenzeichen:	1/55500-021-12	Vorlage Nr.	1-0310/23/12-082

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	12.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Stadtrat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört auch die Festsetzung des Brennholzpreises.

Im Vorjahr wurden der Brennholzpreis und die Brennholzkonditionen für 2023 wie folgt beschlossen:

- Laub-Hartholz: 68 €/fm - wobei bis zu 30 % Weichlaubhölzer/Nadelholz akzeptiert werden müssen
- Reine Nadelholzlose: 50 €/fm
- Abgabe in Losen zu 7 fm
- max. Abgabe je Einzelhaushalt: 14 fm (ca. 20 rm)
- die o.a. Preise sind Bruttopreise
- Selbstwerbung ausnahmsweise nur an zuverlässige und sachkundige Kunden durch den Revierleiter

Beschlussvorschlag:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Stadtrat das Brennholz 2023/2024 zu folgenden Konditionen zu veräußern:

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	02.05.2023
Aktenzeichen:	1-11601-PEKRP-12	Vorlage Nr.	1-0265/23/12-067/1

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	12.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit dem Entschuldungsprogramm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP), gesetzlich verankert im Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) vom 07.02.2023, die Voraussetzungen und Regelungen zur anteiligen Entschuldung von Kommunen mit besonders hohen Liquiditätskreditverbindlichkeiten durch das Land geschaffen.

Hinsichtlich der Einzelheiten darf auf die beigefügten Informationen, die als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt sind, verwiesen werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14.06.2023 ausführlich mit diesem Programm beschäftigt und dem Stadtrat die Teilnahme am Programm empfohlen.

Beschlussvorschlag:

In Kenntnis der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, beschließt der Stadtrat die Teilnahme der Stadt Gerolstein am Entschuldungsprogramm PEK-RP.

Der Stadtbürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, den entsprechenden Antrag bei der Investitions- u. Strukturbank Rheinland-Pfalz zu stellen und den noch abzuschließenden Vertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz dem Haupt- und Finanzausschuss zur Vorberatung und dem Stadtrat zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Abbau der Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der VG-Einheitskasse in Höhe von rd. 1,6 Mio € bzw. in Höhe von 1,8 Mio. € und damit dauerhafte Zinsentlastung in diesen Höhen.

Anlage(n):

Information zum PEK-RP f Stadt Gerolstein,4.5.23

Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen

in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP)

- Informationen für die Stadt Gerolstein



Verbandsgemeinde
GEROLSTEIN

Kontakt:

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein
post@gerolstein.de
www.gerolstein.de

Verfasser / Bearbeiter:

Richard Bell
☎ 06591 13-1006
richard.bell@gerolstein.de



EIFEL

Inhalt:

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Ziele des LGPEK-RP**
- 3. Bemessungsgrundlage/Stichtag/Zeitpunkte/Anpassungen**
- 4. Systematik/Ermittlung Entschuldungsvolumen/Umsetzung**
- 5. Verfahren**
- 6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO und GemHVO)**

1. Rechtsgrundlagen

- 1. Art. 117 Abs. 4 Landesverfassung**

- 2. Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LG-PEKRP)**

- 3. Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LVOPEK-RP)**

- 4. Gemeindeordnung (GemO); Änderung der §§ 93, 95, 105 und 108**

- 5. Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO); Änderung der § 1, 2, 6, 18, 21**

2. Ziele des LGPEK-RP

- **Besonders mit Liquiditätskrediten belastete Kommunen von einem Teil ihrer Schuldenlast zu befreien**
- **Dauerhafte Abnahme des Zinsänderungsrisikos für einen Teil der Liquiditätskreditschulden**
- **Entgegenwirken eines erneuten Aufwachsens der Liquiditätskreditschulden**
- **Tragender Gedanke des PEK-RP ist Solidarität zwischen Land und Kommunen und innerhalb der kommunalen Familie**

3. Bemessungsgrundlage/Stichtag/Zeitpunkte/Anpassungen

- **Bemessungsgrundlage: Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde anhand der Schulden- u. Finanzvermögenstatistik sowie Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner (Hauptwohnung nach Melderecht)**
- **Stichtag: 31. Dezember 2020**
- **Zeitpunkte: 31. Dezember 2021 – Vergleich mit Stichtag 31.12.2020 – Anpassung, wenn sich die Liquiditätskreditverbindlichkeiten verringert haben**
- **Konkret, die städtischen Zahlen:**
 - Liquiditätskreditverbindlichkeiten zum 31.12.2020: 4.500.097,10 €**
 - Anpassung zum 31.12.2021: Nein, da keine Verringerung gegenüber dem 31.12.2020**
 - Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31.12.2020: 7.741**

4. Systematik/Entschuldungsvolumen/Umsetzung (1)

- **Entschuldungsvolumen: Bemessungsgrundlage und Einwohnerzahl sind die maßgeblichen Größen**
- **Entschuldungsvolumen ergibt sich nach dem Entschuldungstarif abhängig von der Bemessungsgrundlage je Einwohner, aufgeteilt nach drei Bereichen**

Bis zu einem Sockelbetrag von 167 €	Ab dem Sockelbetrag bis zu einem Spitzenbetrag (von 167 € bis 833 €)	Ab dem Spitzenbetrag von 833 €
Keine Entschuldung	Entschuldung wird die Hälfte der Differenz zwischen Spitzen- u. Sockelbetrag	Entschuldung wird die Differenz zwischen Bemessungsgrundlage je Einwohnerin u. Einwohner und einer maximalen Restschuld von 500 €

- **Entschuldung erfolgt in Form einer Tilgungshilfe (Zuwendung)**

4. Systematik/Entschuldungsvolumen/Umsetzung (2)

Ermittlung des vorläufigen Entschuldungsvolumens der Stadt Gerolstein

Bemessungs- grundlage €	Anzahl der Einwohner	Bemessungs- grundlage je Einwohner in €	Sockelbetrag je Einwohner €	Differenz zwischen Spalte 3 u. Spalte 4 in €, zur Hälfte	Vorläufiges Entschuldungsvolumen €
4.500.098	7.741	581	167	207	1.602.387

Das vorläufige Entschuldungsvolumen basiert auf den bisherigen Daten. Insgesamt entschuldet das Land alle Kommunen um 3 Mrd. Euro, sodass das endgültige Entschuldungsvolumen erst feststeht, wenn abschließend geklärt ist, welche Kommunen am Entschuldungsprogramm teilnehmen.

Dies steht erst nach abschließender Prüfung aller Anträge durch das Land fest, voraussichtlich also erst im IV. Q 2023.

Nach einer vorläufigen Berechnung des Landes beträgt das endgültige Entschuldungsvolumen der Stadt Gerolstein 1.860.596 €.

Bei der Stadt verbleiben nach Landeshilfe noch 2.897.711 € (vorl. EV) bzw. 2.639.502 € (endgltg. EV).

5. Verfahren

- **Digitales Antragsverfahren über die Investitions- u. Strukturbank (ISB) Rheinland-Pfalz**
- **Bis 30.06.2023 – Angaben zur Bemessungsgrundlage im Antragsportal der ISB durch VG-Verwaltung**
- **Bis 30.09.2023 – Antrag zur Teilnahme am PEK-RP im Antragsportal der ISB durch VG-Verwaltung stellen**
- **Abschluss eines Vertrages zwischen Stadt und Land;
Zeitschiene: bis 12/23 – Vertragsangebot vom Land an die Stadt – bis 2/2024 Zustimmung Stadtrat -
bis 3/2024 - Vertragsabschluss**
- **Teilnahme am PEK-RP ist freiwillig; allerdings hat Kommunalaufsicht Teilnahme im Haushalts-
genehmigungsschreiben zum Haushalt 2023 dringend empfohlen**

6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) – a) Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite (1)

- **Pflicht zur Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite innerhalb von 30 Jahren (bis 31.12.2053)**
- **Ausgangspunkt: Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der VG-Einheitskasse zum 31.12.2023**
- **Tilgungsplan mit einem Mindest-Rückführungsbetrag pro Jahr (ein Dreißigstel der L-Kredite 31.12.2023) aufstellen und im Vorbericht darstellen**
- **Mindest-Rückführungsbetrag wird Gegenstand des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt; nachrichtlicher Posten F 45 im Finanzhaushalt bzw. Finanzrechnung**
- **Neben der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite ist dieser Mindest-Rückführungsbetrag durch die laufende Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften (Posten F 23 im Finanzhaushalt bzw. der Finanzrechnung)**
- **Die vorgenannten Regelungen gelten unabhängig von der Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP**

6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) – a) Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite (2)

- **Mindest-Rückführungsbetrag, kalkuliert auf Basis Haushalt 2023, ohne Teilnahme am PEK-RP = 5.545.428,16 € : 30 Jahre = 184.847,61 €**
- **Mindest-Rückführungsbetrag, kalkuliert auf Basis Haushalt 2023, mit Teilnahme am PEK-RP=**
5.545.428,16 € abzüglich vorläufiges Entschuldungsvolumen (= 1.602.387 €) = 131.434,71 €
5.545.428,16 € abzüglich endgültiges Entschuldungsvolumen (= 1.860.596 €) = 122.827,74 €
- **Unterschreitung des Mindest-Rückführungsbetrages sowie dessen Reduzierung in den Folgejahren sind in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht zulässig und im Tilgungsplan zu dokumentieren**
- **Eine vorzeitige Tilgung oder eine höhere Tilgung sind jederzeit möglich**
- **Ist die Tilgung aus rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder unwirtschaftlich, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage (Tilgungsrücklage) eingezahlt werden**

6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) – b) Begrenzung der Laufzeit künftiger Liquiditätskreditverbindlichkeiten und Genehmigungspflicht für Liquiditätskreditverbindlichkeiten

- **Ab dem 01.01.2024 entstehende Liquiditätskreditverbindlichkeiten sollen innerhalb von höchstens drei Jahren getilgt werden**
- **Deren Tilgung hat außerhalb des Mindest-Rückführungsbetrages zu erfolgen oder anders ausgedrückt, diese Tilgung ist zusätzlich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften**
- **Der Höchstbetrag der Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der VG-Einheitskasse bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht.**
- **Die Genehmigung erfolgt auf der Grundlage der Liquiditätsplanung, die mit der Haushaltssatzung der Kommunalaufsicht vorzulegen ist.**

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	03.07.2023
Aktenzeichen:	51122-120	Vorlage Nr.	2-0344/23/12-089

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	12.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Bauleitplanung der Stadt Gerolstein - Ausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan**Sachverhalt:**

Die Stadt Gerolstein plant derzeit sowohl im Stadtgebiet auch in den Ortsteilen die Ausweisung von Neubaugebieten. Diese Gebiete sind bisher nicht im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde als Wohn- oder Mischbaufläche dargestellt. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Neubaugebieten wurden daher die Ausweisungswünsche der Stadt berücksichtigt und die entsprechenden Flächen aufgenommen.

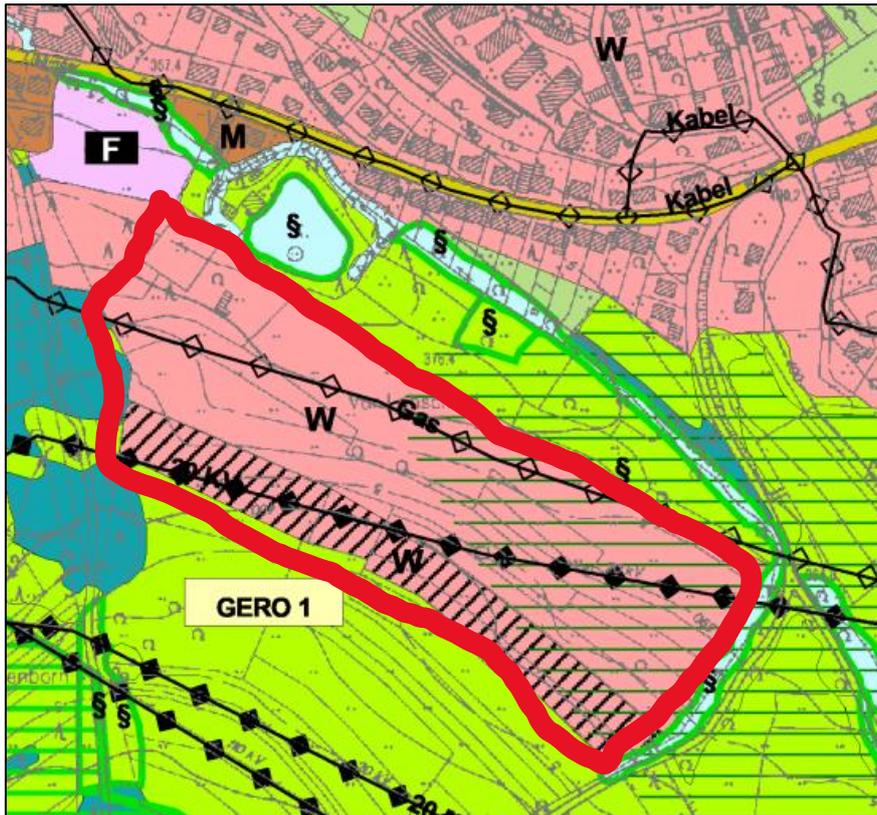
Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme wurde von den Genehmigungsbehörden die Darlegung der Schwellenwert gefordert. Mit den Schwellenwert wird der für Bauflächen zu erwartende Bedarf gesteuert. Derzeit liegt die Stadt Gerolstein inkl. ihrer Ortsteile bei einem Schwellenwert von -9,91 ha (die Stadt hat also 9,91 ha über ihren rechnerischen Bedarf ausgewiesen). Im Detail liegen folgende Werte vor:

Gemeinde	Funktion	Schwellenwert	Neuausweisungsfläche	Tauschfläche	Differenz
Gerolstein, St.	MZ, W	-4,86	6,26	1,21	-9,91

Die SGD Nord in ihrer Funktion als Oberste Landesplanungsbehörde hat sich zu der Fortschreibung und insbesondere zu den Schwellenwerten sehr kritisch geäußert. Eine Teilfortschreibung kann demnach nur denkbar sein, wenn die Schwellenwert zumindest in der Differenz 0 ergeben oder positiv werden (der Schwellenwert der gesamten VG liegt derzeit bei ca. -129 ha).

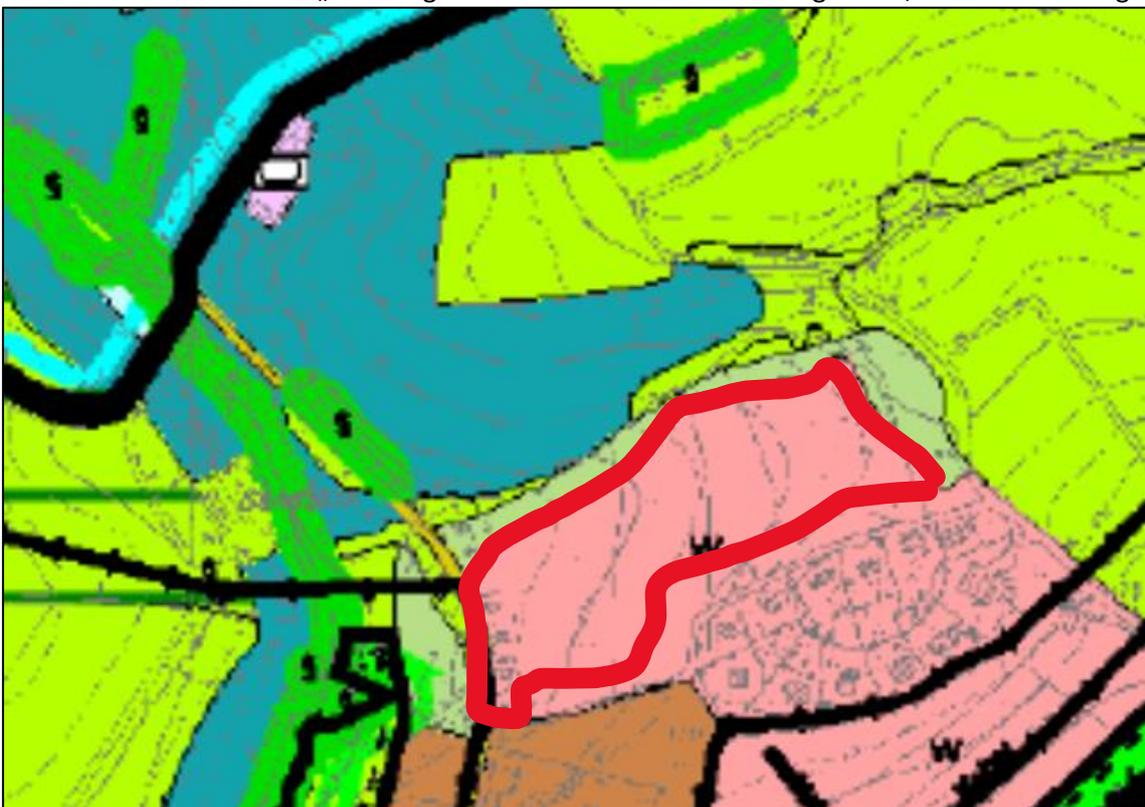
Für die Stadt Gerolstein bieten sich folgende Flächen zum Tausch an, die aufgrund verschiedener Restriktionen in absehbarer Zukunft nicht in der ursprünglich angedachten Form entwickelt werden können:

Stadt Gerolstein - Gebiet „vor Lohscheid“ – Restriktionen vorhandene Biotope, kaum Eigentum



ca. 6,0 ha

Stadt Gerolstein – Gebiet „Im Wellgendl“ – Restriktionen kaum Eigentum, Lärm Schießanlage



ca. 3 ha

Stadt Gerolstein – „An der Burg“ – Restriktionen Eigentum, Erschließung aufwendig



ca. 1,4 ha

In der Gesamtbetrachtung kann damit die Stadt Gerolstein ca. 10 ha als Tauschfläche einbringen und damit der dargestellten Differenz im Schwellenwert gut und zukunftsweisend begegnen.

Beschlussvorschlag:

Nach Beratung beschließt der Stadtrat im Rahmen der Teilfortschreibung Neubaugebiete die Flächen, wie im Sachverhalt dargestellt, welche derzeit als Wohnbaufläche ausgewiesen sind („vor Lohscheid“, „Wellgendell“ und „An der Burg“) als Tauschflächen einzubringen. Die Verwaltung wird beauftragt diese Flächen im Rahmen des weiteren Verfahrens entsprechend aus dem Flächennutzungsplan zu entnehmen. Diese Flächen sollen auch im Rahmen der Gesamtfortschreibung nicht weiter berücksichtigt werden.

SITZUNGSVORLAGE

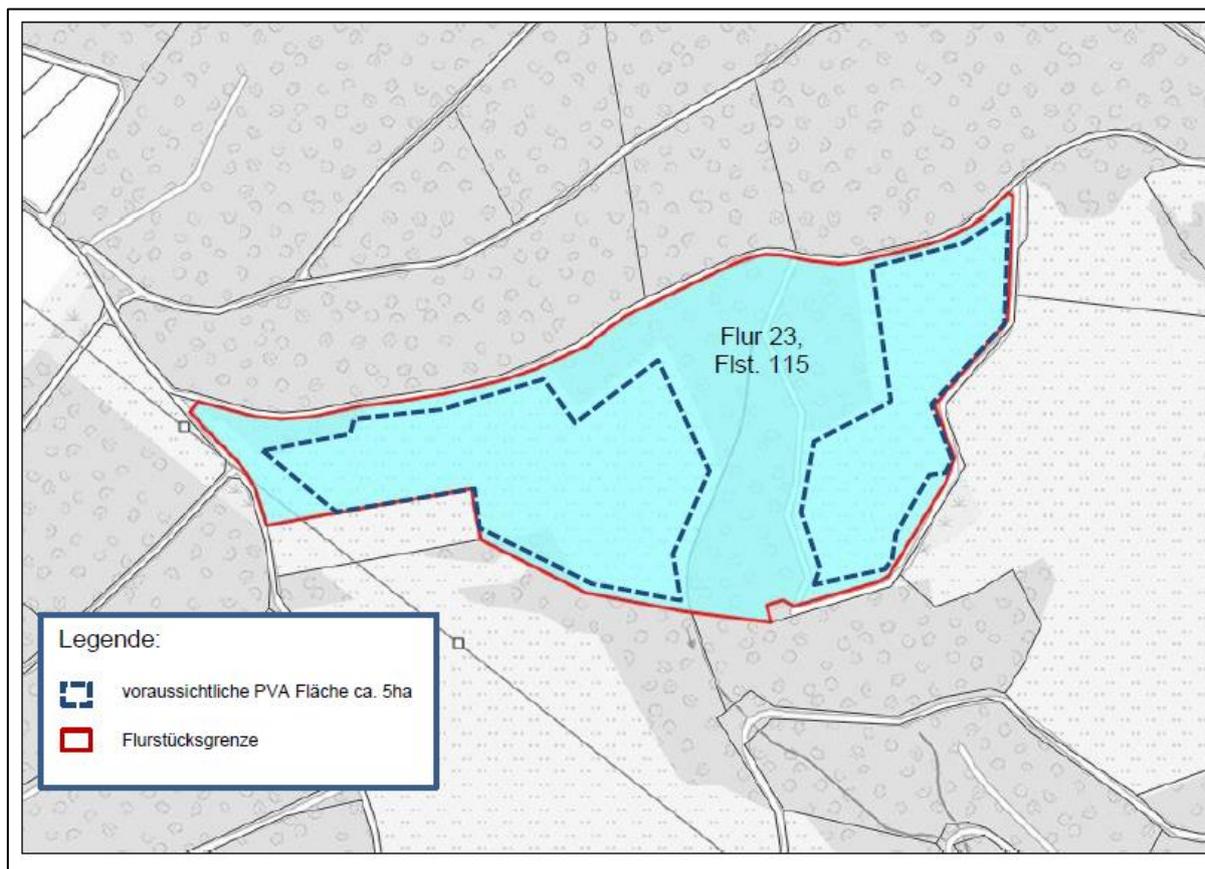
Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	26.05.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.:	2-0275/23/12-077

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	12.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaik Deckert - OT Lissingen" - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Fa. Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, Aachen, plant ca. 1km nördlich vom Feriendorf Hillenseifen im Stadtteil Lissingen der Stadt Gerolstein im Landkreis Vulkaneifel die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf einer Fläche von circa 5 ha.



Für die Errichtung einer solchen Anlage ist ein Bebauungsplan aufzustellen und der Flächennutzungsplan für den Teilbereich fortzuschreiben.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll als Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB erfolgen.

Durch einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann die Kommune die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Kommune abgestimmten Planes zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Pla-

nungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss) verpflichtet.

Die Verantwortung der Kommune (Planungshoheit) für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren bleibt unberührt.

Der Bauausschuss hat dem Stadtrat empfohlen den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FF-PVA Deckert - OT Lissingen“ für das Gebiet ca. 1km nördlich vom Feriendorf Hillenseifen im Stadtteil Lissingen der Stadt Gerolstein im Landkreis Vulkaneifel, Flur 23, Flurstücke 115, Gemarkung Lissingen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf einer Fläche von circa 5 ha.

Gleichzeitig beantragt die Stadt die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für diesen Teilbereich bei der Verbandsgemeinde Gerolstein.

Mit dem Vorhabenträger der PV-Anlage ist ein Durchführungsvertrag abzuschließen, in dem er sich insbesondere zur Übernahme der Kosten für die Bauleitplanung verpflichtet. Die weiteren Einzelheiten des Durchführungsvertrages werden zu einem späteren Zeitpunkt beraten.

Der Aufstellungsbeschluss ist anschließend öffentlich bekannt zu machen.

Anlage(n):

230320_Trianel_Projektvorstellung Solarpark Lissingen



Ideen.
Gemeinsam.
Umsetzen.

Freiflächensolar Lissingen
21.03.2023

www.trianel.com/tep

Kurzzusammenfassung

- + Trianel als kommunales Unternehmen mit mehr als 50 Stadtwerken als Gesellschaftern möchte gerne zusammen mit Grundstückseigentümern und der Gemeinde einen Solarpark im Bereich Lissingen umsetzen.
- + Gemeinde, Anwohner und Grundstückseigentümer und die Umwelt profitieren durch Einnahmen aus Gewerbesteuer, Beteiligungsmöglichkeit für Anwohner, Pachteinnahmen, EEG-Zahlungen, die Vermeidung von CO₂ und Erhöhung der lokalen Artenvielfalt
- + Finanzierung, Bau und wirtschaftlicher Betrieb des Solarparks und eines eigenen Umspannwerks sind durch uns mit kommunalem Hintergrund und gebündeltem Wissen von mehr als 50 Stadtwerken umsetzbar. Aktuell planen wir in ganz Deutschland in den nächsten Jahren bspw. mehr als 15 Umspannwerke für die jeweiligen Solarparks. Seit 2005 hatte unser Unternehmen stetig mehr als 1 Mrd. Umsatz, im Jahr 2021 sogar mehr als 5 Mrd.
- + Da deutschlandweit oftmals die Mittelspannungsnetze fast vollständig ausgelastet sind, schaffen wir dann die notwendige Netzkapazität selbst durch unsere eigene Infrastrukturgesellschaft, die „TEP Netze“. Entfernungen zwischen Solarparks und dem eigenen Umspannwerk können dabei bis zu ca. 10km Luftlinie betragen.
- + Weitere Details entnehmen Sie gerne den nachfolgenden Seiten.

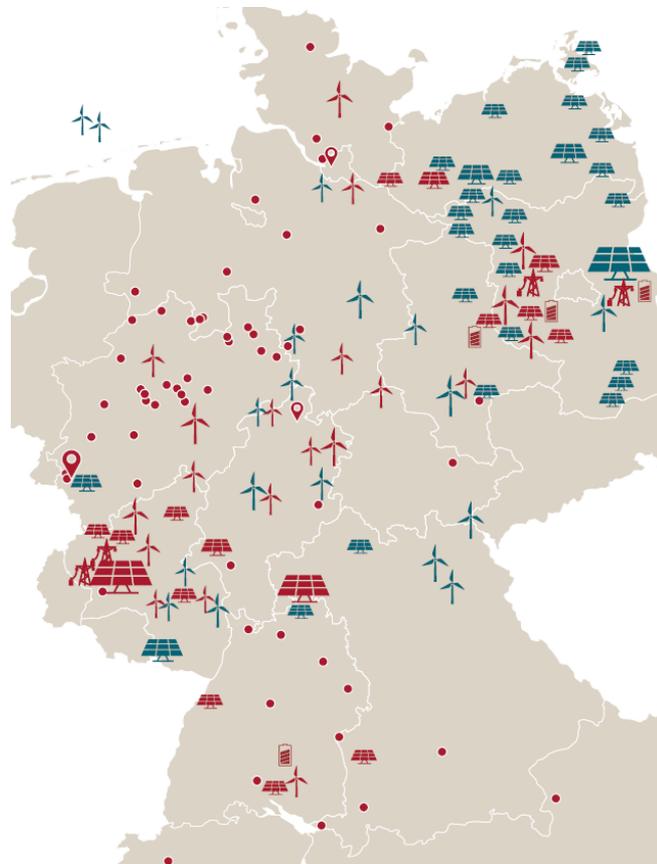
Über 50 Gesellschafter der Trianel formen ein starkes Netzwerk



Projektentwicklung Wind und Solar

Trianel –
kommunal geprägt,
regional verankert

-  Windpark in Betrieb
-  Windpark in Entwicklung
-  Solarpark in Betrieb
-  Solarpark in Entwicklung
-  Innovationsprojekte
-  Umspannwerke
-  Gesellschafter Trianel
-  Standorte Trianel Aachen, Hamburg, Kassel



> 500 MW
Wind onshore
& PV
in Betrieb



400 MW
Wind
offshore
in Betrieb



> 1000 MW
PV
onshore
in Entwicklung



> 1000 MW
Wind
onshore
in Entwicklung

Warum Solarenergie?

- + **Klimaschutz:** Zunahme Wetterextreme wie Hitze- und Dürreperioden, Waldbrände, Starkregen, Überflutungen
- + **Energieknappheit:** Steigende Energiepreise, zu wenig einheimische verbrauchsnahe Energieerzeugung für die Allgemeinheit vorhanden
- + **Regionale Wertschöpfung:** Energie aus Gas, Öl, Kohle und Atom führt dazu, dass monatlich Geld ins Ausland und aus den Kommunen abfließt. Solarparks halten diese Wertschöpfung in Deutschland und in den Kommunen
- + Erneuerbare stehen zwischenzeitlich **gesetzlich im überragenden öffentlichen Interesse gemäß §2 EEG.**

„Zur Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien greift von heute (29. Juli) an

der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien

im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Damit haben erneuerbare Energien bei Abwägungsentscheidungen Vorfahrt.“

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/07/20220729-erste-regelungen-des-neuen-eeg-2023-treten-in-kraft.html>

Eingrünung von Solarparks – Beispiel Schleich, RLP



Durch eine Eingrünung mit standorttypischen Sträuchern und kleinen Baumarten können Solarparks landschaftsverträglich geplant werden und tragen zu höherer Artenvielfalt bei.

Eingrünung von Solarparks – Beispiel Schleich, RLP



Eingrünung von Solarparks – Beispiel Schleich, RLP



Einnahmen für Standortkommune: Direktzahlung gemäß EEG

- + Durch den Betrieb eines Solarparks kann die Gemeinde Direktzahlungen zur freien Verwendung erhalten.
- + Je effizienter die Flächen zur Stromerzeugung genutzt werden, desto höher fallen die Zahlungen aus.
- + Kommunen können die Zahlungen frei verwenden, um bspw. Steuern, Gebühren der Abgaben zu senken oder neue Vorhaben umzusetzen. Beispiele:
 - Senkung der Grundsteuer (bzw. des Grundsteuerhebesatzes):
 - Kommt möglichst vielen Bürgern zu Gute, auch Mietern, ohne dass diese selbst aktiv werden müssen.
 - Durch die Kommune mittels Satzungsänderung zu beschließen. Unbürokratisch und einfach.
 - Beispielgemeinde: Ortsgemeinde Reuth (Vulkaneifel, RLP), kleine Gemeinde mit 200 Einwohnern, Grundsteuer komplett abgeschafft
 - Senkung der Gewerbesteuer (bzw. des Gewerbesteuerhebesatzes):
 - Kommune kann bis zum Mindesthebesatz senken durch Beschluss.
 - Kommt Gewerbetreibenden zu Gute und ggf. durch Ansiedlung, Wachstum oder Erhalt von Betrieben durch (neue) Arbeitsplätze etc. auch einzelnen Bürgern.
 - Verträgliches Agieren mit Blick auf Nachbarkommunen ratsam, um dort keine Abwanderungen zu motivieren.

Einnahmen für Standortkommune: Direktzahlung gemäß EEG

- Senkung von Gebühren:

- Verwaltungsgebühren (Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse etc.)
- Benutzungsgebühren (KiTa, Abfall, Abwasser, Bibliothek, etc.)

- +

- Weitere Beispiele verschiedener Gemeinden und deren Verwendung von Einnahmen aus Erneuerbaren Energien:

- Stadt Wittstock (Brandenburg): Unterhalt und Erneuerung von Spielplatz / *(Märkische Allgemeine, 21.10.2022)*
- Gemeinde Hünfelden (Hessen): Erhaltung des Schwimmbads *(Erneuerbare Energien, 07.03.2022)*
- Gemeinde Blankenheim (NRW): Beitrag zum Bau einer KiTa und Unterstützung gemeinnütziger Vereinsprojekte *(Kölner Stadt-Anzeiger, 15.09.2022)*
- Gemeinde Schnorbach (RLP): Förderprogramm mit Zuschuss für private Energiechecks von Wohngebäuden und Elektro-Geräten, sowie die Installation von PV-Dachanlagen. *(Süddeutsche Zeitung, 05.02.2022)*

Einnahmen für Standortkommune: Direktzahlung gemäß EEG

- + Vertragliche Vereinbarung zur Direktzahlung dürfen gemäß EEG erst nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans getroffen werden.
- + Die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG hat jedoch grundsätzlich die Direktzahlung gemäß § 6 EEG positiv beschlossen.
- + Folgende Beispielrechnung veranschaulicht die Herleitung bspw. bezogen auf eine Fläche von einem Hektar im nördlichen Rheinland-Pfalz:

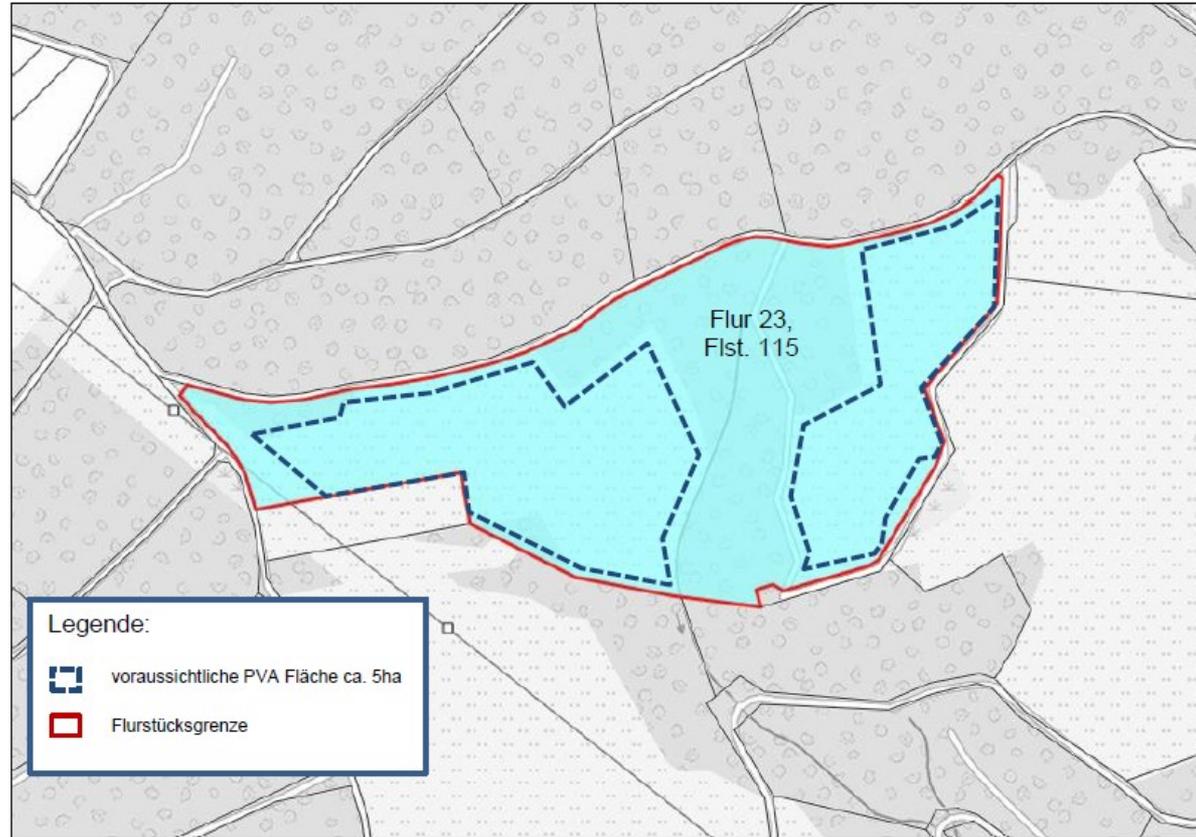
1 Hektar → ca. 1,2 MWp Leistung → ca. 1.350.000 kWh Strom pro Jahr

0,2 Ct./kWh → ca. 2.700 € Direktzahlung pro Jahr

Bei 10 Hektar → ca. 27.000 € Direktzahlung pro Jahr

Standortübersicht

- + Gesamtfläche 5 ha nutzbar für PV
- + Ein Solarpark mit 5 ha entspräche 0,01% der gesamten Gemeindefläche mit ca. 45.529 ha.
- + Leistung ca. 6 MWp (bei 5ha)
- + Stromertrag bis zu 6,75 Mio. kWh/Jahr
- + Eingespartes CO₂ bis zu ca. 4 Mio. kg/a (bei 0,6 kg pro kWh)





Matthias-Grünwald-Straße nach | LANIS - Geoportal der Naturschutz | LANIS

geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Rheinland-Pfalz
LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM
DER NATURSCHUTZVERWALTUNG

LANIS

lissingen 115 | Link / Mobil | Drucken | Werkzeuge | Impressum

Hintergrundkarte wählen:
Topographische Karte grau (TMS)
Hintergrundkarte Sättigung (%)

Ebenen | WMS laden | Flurstücksuche | Artdaten

- alle öffnen | alle schließen | Ebene suchen
- Grenzen/Geobasisdaten
 - ALKIS Grenzen
 - Landesgrenze
 - Kreisgrenze
 - Verbandsgemeindengrenze
 - Gemeindegrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - ALKIS Liegenschaften (LVermGeo, ab 1:500)
 - Flurstücke (WFS / Suche, Abfrage)
 - Flur 1:5 Lagebezeichnungen (WMS)
 - Flurstueck (WMS)
 - Gebäude Bauwerke (WMS)
 - Nutzung (WMS)
 - Topographische Karten farbig (WMS)
 - Topographische Karten grau (WMS)
 - Historische Luftbilder (WMS)
 - Sonderbefliegung Hochwasser 2021
 - Luftbilder (WMS)
 - Luftbild Metadaten (WMS)
 - Topographische Karte (WMS)
 - Schummerung 10m (WMS)
 - Höhenlinien RP (WMS)
- Landschaftsplanung
 - Landschaftseinheit/Erholung
 - VB Biotopverbund
 - Klimatische Funktionen
 - Landschaften in Rheinland-Pfalz
- Schutzgebiete
 - aktuelle Schutzgebiete IUCN

Legende

- FSN Flurstücke im Eigentum der Naturschutzbehörde
- FSP Flurstücke gepachtet durch Naturschutzbehörde
- MAS (Maßnahmen)
- Ramsar (IUCN IV)
- BKK Suchraum 2006
- BKK Suchraum 2007
- BKK Suchraum 2008
- BKK Suchraum 2009
- BKK Suchraum 2010
- LRT FFH-Lebensraumtypen
- BK Biotopkataster Punkte
- BK Biotopkataster Linien
- BK Biotopkataster Flächen
- BT Biototypen Punkte
- BT Biototypen Linien
- BT A Wälder
- BT B Kleingehölze
- BT C Moore, Sümpfe
- BT D Heiden, Trockenrasen
- BT E Grünland
- BT F Gewässer
- BT G Gesteinsbiotop
- BT H Weitere, anthropogen bedingte Biotope
- BT K Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur
- BT L Anuellifluren, flächenhafte Hochstaudenflur
- BT V Verkehrs- und Wirtschaftswege
- BT W Kleinstrukturen der freien Landschaft
- Gemeindegrenze
- Verbandsgemeindengrenze

ETR589 UTM 32: 328422, 5560301 | 1:10000

Ökonomische Themen

- + **Kein Risiko für die Gemeinde, alle Kosten werden durch den Vorhabenträger übernommen**
- + Nutzungsentgelte für Leitungswege und externe Ausgleichsmaßnahmen (vornehmlich auf öffentlichem Grund)
- + Ggf. Ausbau oder Sanierung von Wegeabschnitten zur Erschließung und Durchführung des Bauvorhabens
- + Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft durch:
 - Einnahmen für die Kommune / kommunale Einrichtungen / gemeinnützige Einrichtungen
 - Gewerbesteuererinnahmen nach § 29, Abs. 1, GewStG, Vereinnahmung von 90 % lokal am Standort / 10 % am Betreibersitz Regelung
(gemäß Kalkulation aktuell in Betrieb gehender EEG-Solarparks durchschnittlich > 1.500 €/ha/a auf 28 Jahre)
 - Beauftragung aller allgemeinen Leistungen vor Ort
 - vor der Solarpark-Errichtung: Beauftragung regional aktiver Planungsbüros und Landschaftsarchitekten
 - während der Solarpark-Errichtung: Zaunbau, Übernachtungen, Flächenvorbereitung, Erd- und Landschaftsbauarbeiten, Ausgleichsarbeiten, elektrische Kleinarbeiten, Sicherheitsdienst, Maschinenmiete etc.),
 - sowie des Solarpark-Betriebs: Beweidung oder Mahd, Bienenzucht, Service & Wartung, Bereitschafts- und Störungsdienst,

Ökologische Themen

- + Stärkung der energetischen Autarkie und Verbesserung der lokalen Energiebilanz des gesamten Verwaltungsgebiets
- + Mitwirkung am Klimaschutz in Form dezentraler Energieversorgung
- + Keine Emissionen (Lärm, Geruch, Erschütterung, Abwasser und Schmutz) durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage
- + Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln
- + Bodenversiegelung < 1%
- + Regeneration des Grundwassers und insb. d. Bodens mit möglicher Nachnutzung zur Lebensmittelproduktion (entgegen Förderung von Monokulturen)
- + Zurückführung aller verwendeten Materialien in den Rohstoffkreislauf (verz. Stahl, Kupfer-/ Alukabel, Alurahmen, Silizium, Glas) - Sondermüll fällt nicht an
- + Förderung der Biodiversität durch Wandel intensiv bewirtschafteter Flächen in geschützte Lebensräume
- + Rückzugsgebiet für Brutvögel, sowie Amphibien und Kleinsäuger aufgrund eines 15 cm Abstandes zw. Zaun und Boden
- + Ersatz bedrohlicher oder CO2 intensiver Energieerzeugung durch erneuerbare Energien
- + Minderung von Bodenerosionen und Schutzwirkung des Grundwassers durch geschlossene Vegetationsdecke
- + Honigbiene: Sicherung der biologischen Vielfalt und der Nahrungsgrundlagen von Mensch und Tier durch die Bestäubung durch Honigbienen – Gegenseitige Abhängigkeit von Landwirtschaft (Steigerung der Leistungsfähigkeit) und Imkerei – Bestäubung von ca. 80 % der Obst- und Gemüsesorten, sowie Wildpflanzen durch Insekten – insb. Honigbienen
- + Nahrungsmittelversorgung von Insekten, sowie Zucht- und Wildbienen durch inhomogene Pflanzvielfalt und spez. Saatmischungen
- + Ressourcenschonung, Unabhängigkeit und Versorgungssicherheit bei der Energieerzeugung



Kontakt

Florian Stein

Leiter Standortentwicklung Solar

55218 Ingelheim

01718100466

f.stein@trianel.com

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG

Krefelder Straße 203

52070 Aachen



SITZUNGSVORLAGE

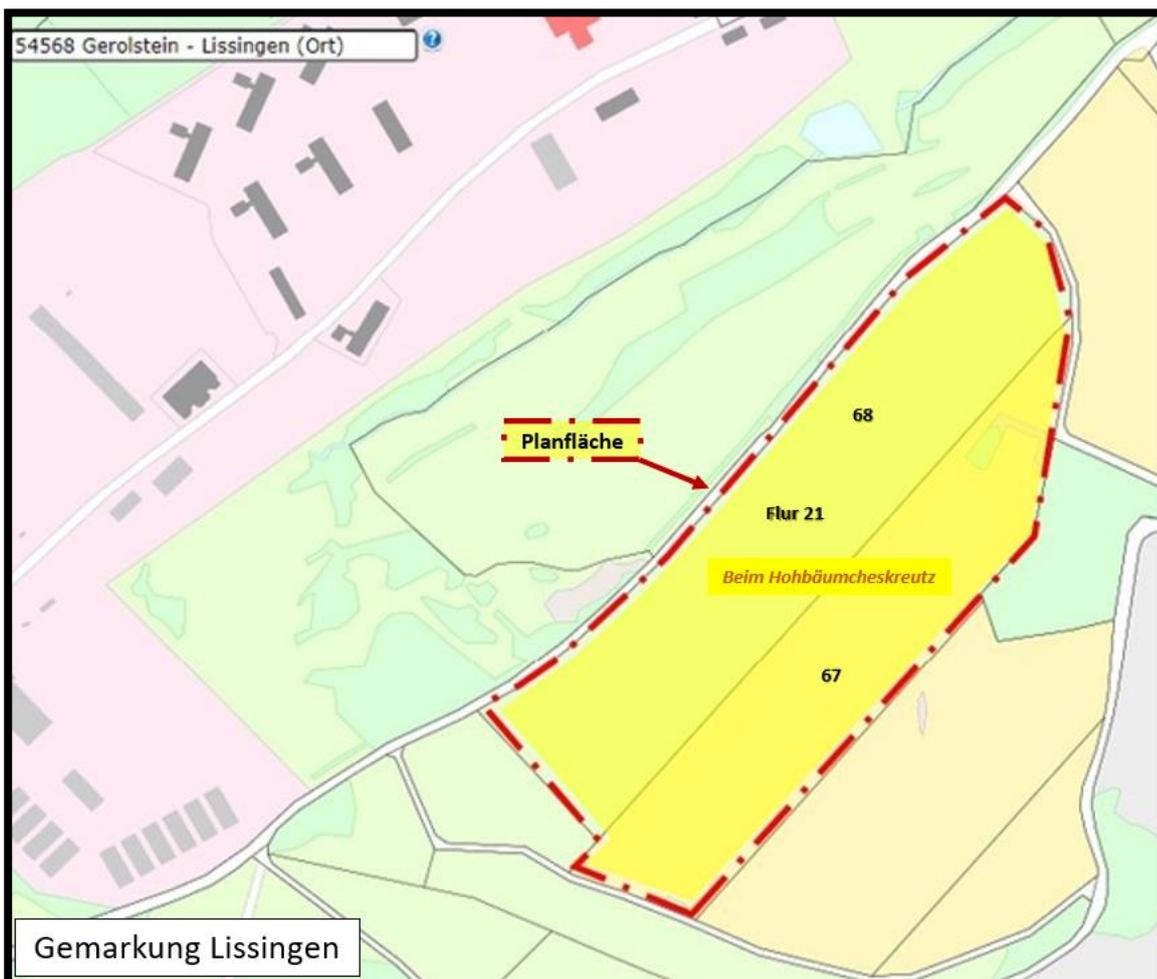
Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	26.05.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.:	2-0276/23/12-078

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	12.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaik Südlich Eifelkaserne - OT Lissingen" - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Fa. Innovar Solar GmbH, Meppen plant ca. 1km südöstlich vom Stadtteil Lissingen der Stadt Gerolstein im Landkreis Vulkaneifel die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf einer Fläche von circa 14,7 ha.



Für die Errichtung einer solchen Anlage ist ein Bebauungsplan aufzustellen und der Flächennutzungsplan für den Teilbereich fortzuschreiben.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll als Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB erfolgen.

Durch einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann die Kommune die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Kommune abgestimmten Planes zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss) verpflichtet.

Die Verantwortung der Kommune (Planungshoheit) für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren bleibt unberührt.

Der Bauausschuss hat dem Stadtrat empfohlen den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FF-PVA Südlich Eifelkarserie - OT Lissingen“ für das Gebiet ca. 1km südöstlich vom Stadtteil Lissingen der Stadt Gerolstein im Landkreis Vulkaneifel, Flur 21, Flurstücke 67 und 68, Gemarkung Lissingen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf einer Fläche von circa 14,7 ha.

Gleichzeitig beantragt die Stadt die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für diesen Teilbereich bei der Verbandsgemeinde Gerolstein.

Mit dem Vorhabenträger der PV-Anlage ist ein Durchführungsvertrag abzuschließen, in dem er sich insbesondere zur Übernahme der Kosten für die Bauleitplanung verpflichtet. Die weiteren Einzelheiten des Durchführungsvertrages werden zu einem späteren Zeitpunkt beraten.

Der Aufstellungsbeschluss ist anschließend öffentlich bekannt zu machen.

Anlage(n):

Vorstellung Projekt Gerolstein 17.05.23



Herzlich Willkommen

zur Kurzvorstellung

für das Photovoltaikprojekt

in der Stadt Gerolstein OT Lissingen



17.05.2023

Agenda

1. Vorstellung Innovar Solar GmbH
2. Eckdaten Projekt
3. Standort, Simulation, RROP & Schutzgebiete des Projektes
4. Schutzgebiete, Landesplan & Regionalplan, möglicher Netzverknüpfungspunkt
5. Vorteile der Photovoltaik
6. Ökologisches Gesamtkonzept
7. Kontakt

Das sind wir

„Wir sind Projektentwickler für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Deutschland. Ehrlichkeit und Fairness bilden die Basis unserer Zusammenarbeit mit allen Projektbeteiligten. Errichtung und Betrieb unserer Anlagen sind neben der Erzeugung von grünem Strom auch auf die Erhöhung der biologischen Vielfalt ausgerichtet.“



Stefan Veltrup
Geschäftsführer



Silke Welz
Büromanagement



Andreas Abeln
Bauleitplanung



Christian Tegeder
Projektleiter



Johannes Schliemer
Projektleiter



Nicolai Lambart
Projektleiter



Helmut Plagge
Projektleiter



Annika Fleßner
Engineering



Gerrit Zech
Projektleiter



Timur Gabidulin
Projektleiter



Wiebke Pottharst
Vertrieb & Marketing



Vorstellung Innovar Solar GmbH

- ▶ Projektentwicklung Solarenergie Freifläche
- ▶ Erneuerbare Energien seit 1999
- ▶ Entwicklung für Kunden und Eigenbestand
- ▶ 150 Projekte in der Entwicklung mit 3.500 MWp geplanter Leistung



Eckdaten

- ▶ Standort liegt südöstlich der Eifelkaserne
- ▶ Benachteiligtes Gebiet
- ▶ Ackerfläche mit einer Größe von ca. 13,8 ha
- ▶ mögliche Anlagenleistung ca. 16,5 MWp
- ▶ jährlicher Stromertrag ca. 16,5 GWh
- ▶ Versorgung von 5.700 EF-Haushalten (Äquivalent)
- ▶ ca. 11.800 t CO₂-Einsparung / Jahr
- ▶ ca. 350.000 t CO₂-Einsparung über die Laufzeit

Standort



Anlagenabstand

2km Radius zu
anderen FF-PV-
Anlagen



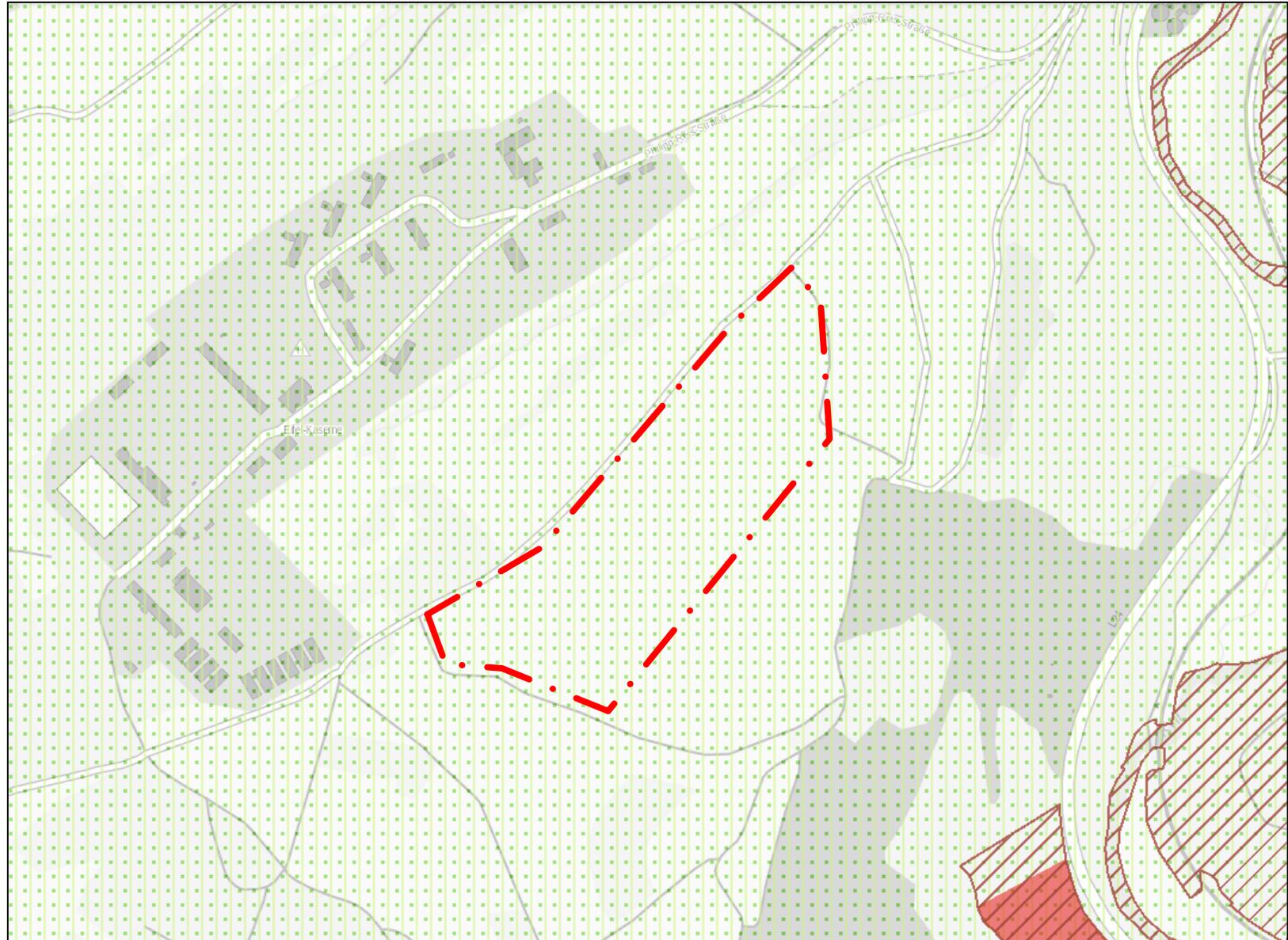
Simulation



Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet
Gerolstein und Umgebung

Naturparke
Vulkaneifel



Vorteile der Photovoltaik

GESELLSCHAFT

- ▶ geringe Beeinträchtigung für Anwohner: niedrige Bauhöhe, Sichtschutz durch Einfriedung möglich, keine erdrückende Wirkung
- ▶ einfacher und rückstandsloser Rückbau
- ▶ saubere Energie ohne Emissionen

STÄDTE & GEMEINDEN

- ▶ Verankerung der Gewerbesteuer: 90 % vor Ort
- ▶ Beteiligung in Höhe von 0,2 Cent pro eingespeiste Kilowattstunde möglich gemäß § 6 EEG

NATURSCHUTZ

- ▶ geringer Eingriff in die Natur, kaum Rohstoffverbrauch
- ▶ wichtiger Beitrag zur Energiewende
- ▶ Aufwertung von landwirtschaftlichen Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht

ENERGIEBEDARF

- ▶ Abschaltung aller AKWs seit 15. April 2023
- ▶ Abschaltung aller Kohlemeiler bis spätestens 2030
- ▶ steigender Strombedarf: Elektromobilität, Digitalisierung, Industrie 4.0, grüner Wasserstoff

ANWOHNER

- ▶ Planung, Bau und Wartung regional vergeben (nach Möglichkeit)
- ▶ Energielehrpfad für Schulen
- ▶ Bürgerbeteiligung bei Bedarf

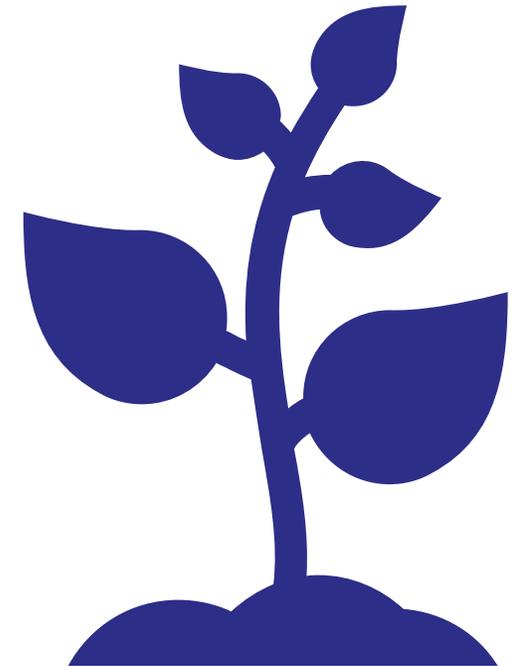
STROMGESTEHUNGSKOSTEN

- ▶ Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu Kohle, Kernenergie, etc.
- ▶ geringe Volatilität des Energieträgers



Ökologisches Gesamtkonzept

- ▶ effiziente Verwendung des Guts „Fläche“
- ▶ Umnutzung von Agrarflächen zu extensiven Dauergrünlandinseln mit entsprechender ökologischer Qualität → keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel
- ▶ Erhöhung der Fruchtbarkeit des Bodens → Bindung von CO₂
- ▶ ausgeprägter und kontinuierlicher Einfluss auf die Biodiversität
 - Schaffung von Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten
 - Förderung von Insektenreichtum



Ökologisches Gesamtkonzept

- ▶ lebende Einfriedung durch insekten- und vogelfreundliche Pflanzen für einen natürlichen Sichtschutz



Projektentwicklungsprozess – aktueller Stand



Kontakt

Innovar Solar GmbH

Nagelshof 2

49716 Meppen

Ihr Ansprechpartner: Gerrit Zech

Tel: 05931-92505913

Mobil: 01520-9967829

E-Mail: gz@innovar.solar

www.innovar.solar



SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	26.05.2023
Aktenzeichen:	51122-930	Vorlage Nr.:	2-0277/23/12-079

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	12.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Bebauungsplan "FF-PVA Hinterhausen" - Aufstellungsbeschluss**Sachverhalt:**

Die EEGON ist an die Stadt Gerolstein mit der Planung herangetreten eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu entwickeln.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB, sodass die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes mit der Ausweisung als „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ erforderlich ist.

Für die Flächennutzungsplanung hat die Verbandsgemeinde Kriterien entwickelt, die bei der Fortschreibung der Flächennutzungsplanung zu beachten sind. Die angefragte Fläche entspricht – nach erster überschlägiger Prüfung – im Wesentlichen diesen Kriterien (angehängter Ausschnitt – weiße Fläche = kein entgegenstehendes Kriterium).

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll auf der nachfolgend dargestellten Fläche, Gemarkung Hinterhausen, Flur 10, realisiert werden (eine Übersichtskarte ist der Sitzungsvorlage beigelegt):



Der Investor hat das Projekt im Bauausschuss vorgestellt und der Bauausschuss hat dem Stadtrat empfohlen den Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FF-PVA Hinterhausen - OT Hinterhausen“ für das Gebiet ca. 2km südlich vom Stadteil Hinterhausen an der Grenze zur Gemarkung Kopp im Landkreis Vulkaneifel, Flur 10, Flurstücke 12, 13, 14, Gemarkung Hinterhausen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf einer Fläche von circa 15 ha.

Gleichzeitig beantragt die Stadt die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für diesen Teilbereich bei der Verbandsgemeinde Gerolstein.

Mit dem Vorhabenträger der PV-Anlage ist ein Durchführungsvertrag abzuschließen, in dem er sich insbesondere zur Übernahme der Kosten für die Bauleitplanung verpflichtet. Die weiteren Einzelheiten des Durchführungsvertrages werden zu einem späteren Zeitpunkt beraten.

Der Aufstellungsbeschluss ist anschließend öffentlich bekannt zu machen.

Anlage(n):

2022-08-25 Ausschnitt Kriterien FF-PVA Hinterhausen

2022-08-25 Übersicht FF-PVA Hinterhausen

22.08.31_EEGON_PPT_Bauausschuss_Gerolstein_BSP-Hinterhausen





Bürgersolarpark Hinterhausen



Projektpartner

Vorhabenträger	EEGON eG
Planung u. Projektierung	
Bau	
Betrieb	EEGON eG
Partner	Grundstückseigentümer Stadt Gerolstein Regionale Unternehmen Landwirte Bürger

Projektierung - Harte Ausschlusskriterien

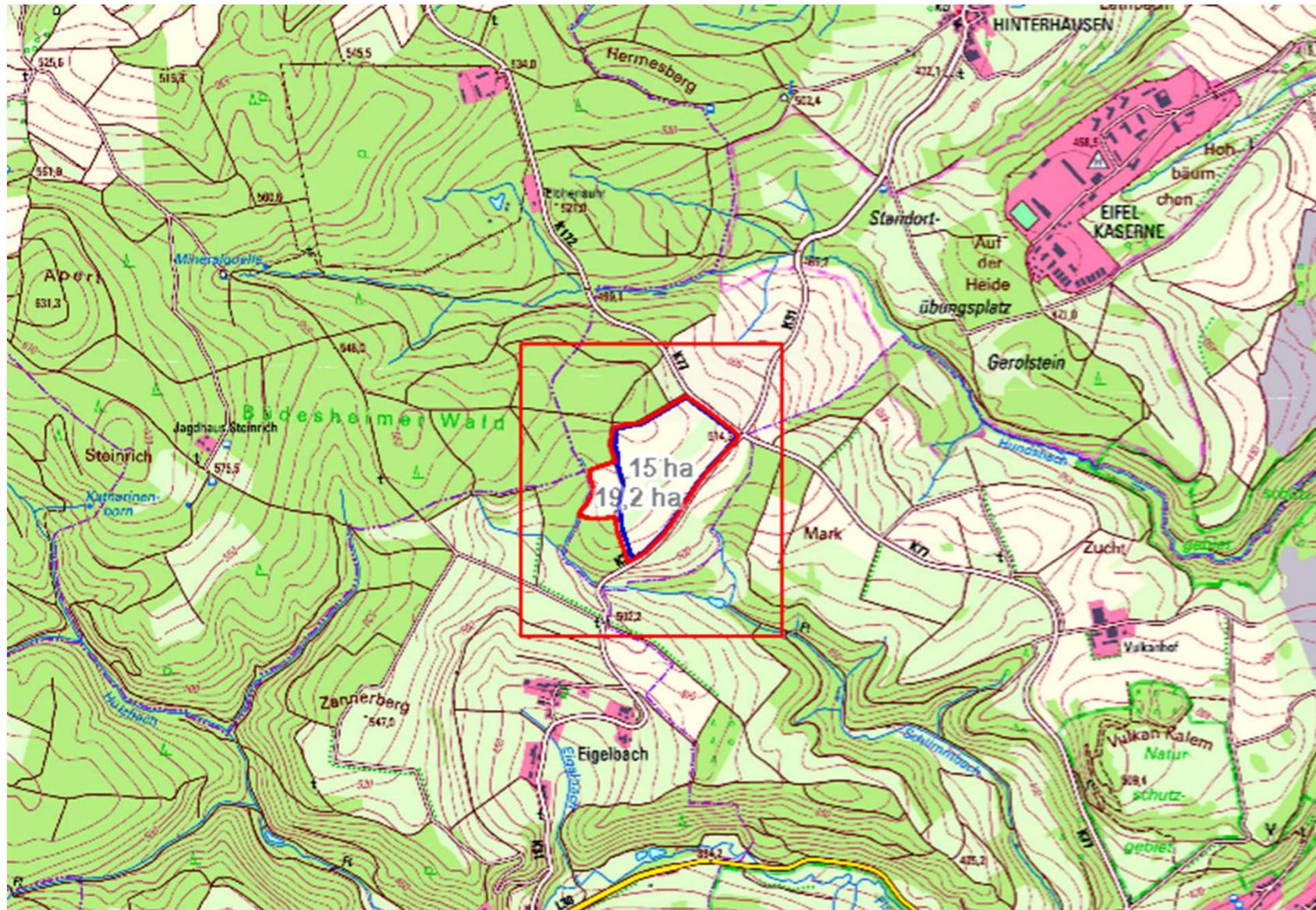
Restriktionsanalyse

- **Naturschutzgebiete, (FFH-Gebiete), Nationalparke, Kernzone Naturparke**
- **Geschützte Biotope, § 30 BNatschG / § 15 LNatSchG**
- **Abstand zu Waldbeständen**

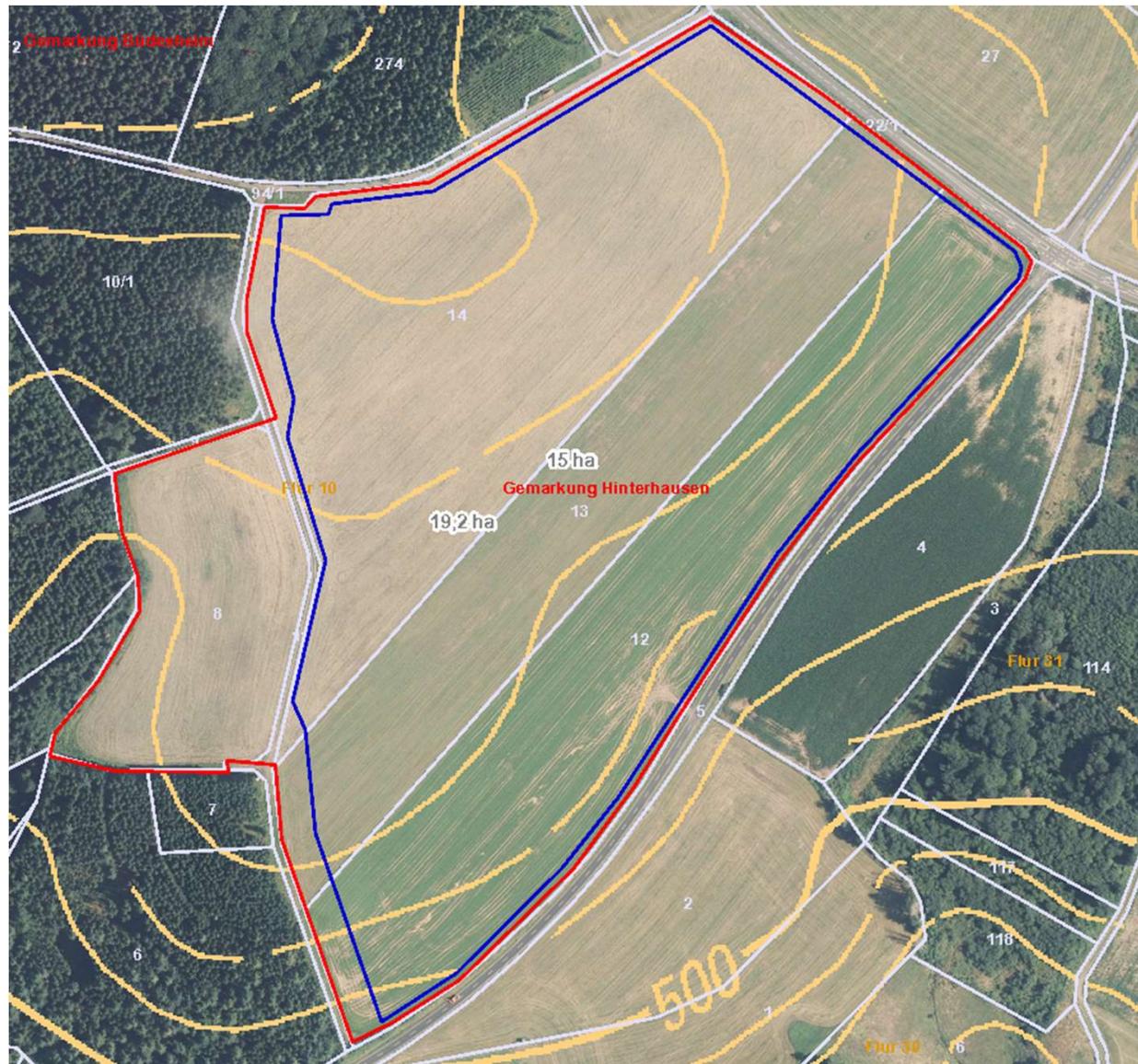
Weiche Ausschlusskriterien

- **Topographie**
- **Schutzabstände um Schutzgebiete**
- **Schutz von Erholungs- und Erlebnisraum**
- **Einsehbarkeit / Blendwirkung**
- **Erschließungsmöglichkeiten der Standorte**

Lage



Projektfläche



Biotopprüfung

 Rheinland-Pfalz
LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM
DER NATURSCHUTZERWALTUNG

LANIS

Hintergrundkarte wählen:
Luftbilder (WMS)
Hintergrundkarte Sättigung (%)

Ebenen WMS laden Flurstücksuche Artdaten

alle öffnen | alle schließen | Ebene suchen

- Grundtyp
- Sondertyp
- VB Biotopverbund
- Klimatische Funktionen
- Luftaustauschbahnen/ Wirkräume
- Landschaften in Rheinland-Pfalz
- Schutzgebiete
 - Intern. Schutzgebiete/IUCN
 - Nationale Schutzgebiete
 - NSG (Naturschutzgebiete)
 - Naturpark
 - Naturparkzonen
 - LSG (Landschaftsschutzgebiete)
 - ND (Naturdenkmale) (Polygon)
 - ND (Naturdenkmale) (Punkt)
 - LB (gesch. Landsch.bestand.) (Pol.)
 - LB (gesch. Landsch.bestand.) (Pur.)
- Gentechnikfreie Gebiete (§19 LNatSchG)
- Biotopkataster
 - gesetzl. geschützte Biotope des § 30 BNatS
 - Biotopkomplexe
 - BT Biotoptypen
 - Suchräume (Kartierkulisse)
- FT/FP Artennachweis (Tiere/Pflanzen)
 - Artennachweise (Raster 2km x 2km)
- Nachhaltige Naturschutzmaßnahmen
 - Flurstücke der Naturschutzbehörde
 - MAS Maßnahmen

Adressensuche... Link / Mobil Drucken Werkzeuge Impressum ?



Themenkatalog

Unser Angebot an die Stadt Gerolstein

- **Echte Beteiligung** der Bürger*innen mit größtmöglicher Partizipation an den Gewinnen aus dem Projekt
 - Mitgliedschaft an der EEGON eG – 1 Anteil = 500,00 € (Dividende)
 - Mitgliedernachrangdarlehen
 - Vorzugszeichnung für Bürger*innen aus Gerolstein möglich
- Beteiligungsmöglichkeit für die Stadt Gerolstein
- Beteiligungsvolumen insgesamt bis 49% der Eigenkapitalsumme
- Frühzeitige und regelmäßige Information der Bürger*innen

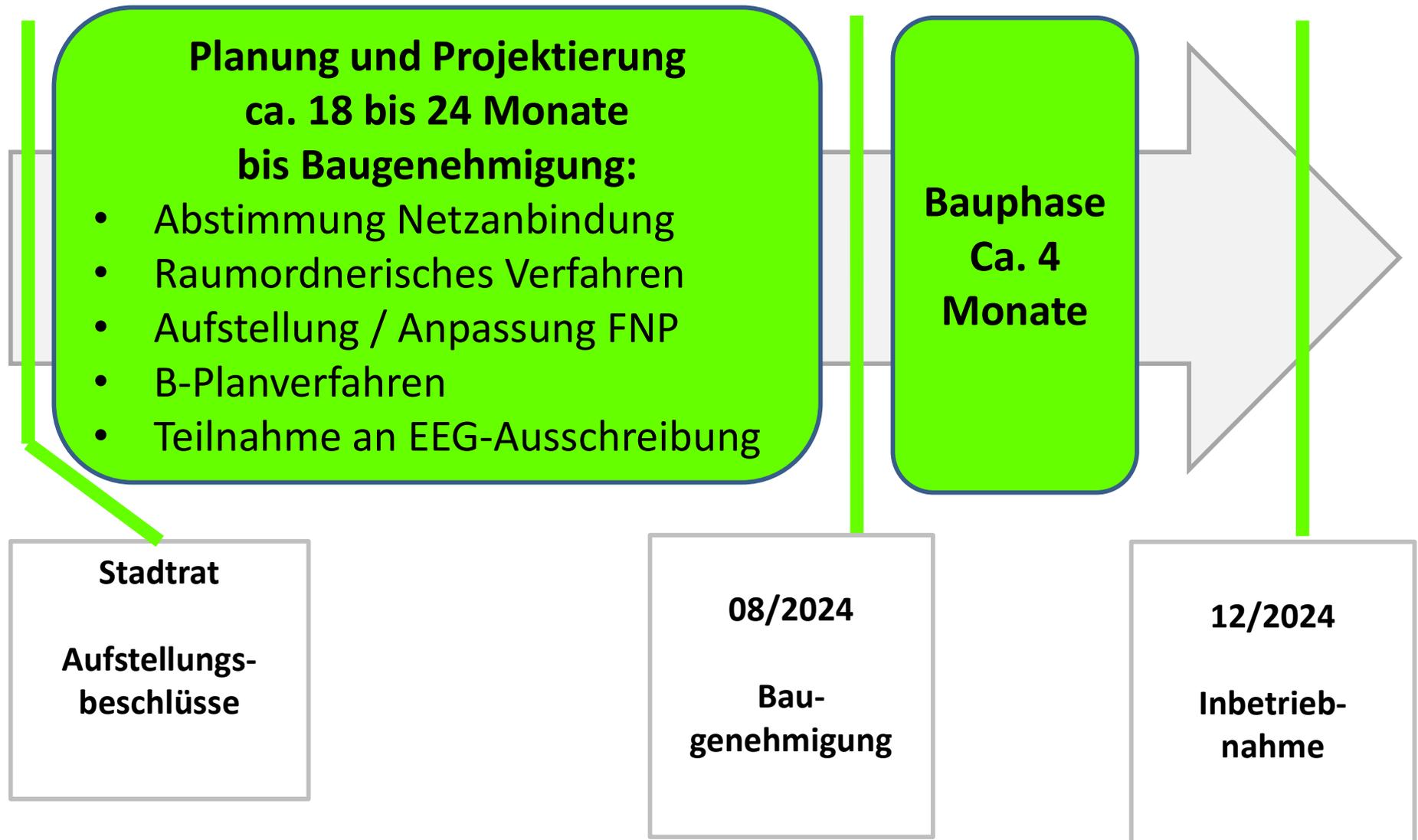
Unser Angebot an die Stadt Gerolstein

- **Berücksichtigung von ökologischen Aspekten**
- **Gründung GmbH & Co.KG mit Sitz vor Ort**
- **Zusammenarbeit mit regionalen Projektpartnern, Unternehmen und Banken**
- **Nutzung des „grünen Solarstroms“ durch regionale Kunden z.B. „e-regio-Regionalstrom“**
- **Bekannte Ansprechpartner vor Ort**
- **Höchste regionale Wertschöpfung**

Unser Angebot an die Stadt Gerolstein

- **Aktive Mitarbeit beim regionalen Klimaschutz**
- **Bildung für nachhaltige Entwicklung**
 - **Einbindung des Projektes in die praktische Umweltbildung der örtlichen Schulen**

Weiteres Vorgehen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	30.06.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0337/23/12-088

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	12.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Vergabe Straßennamen

Sachverhalt:

Die Eigentümer des Außenbereichsgrundstückes „Hof Schwammert“ haben am 18.08.2022 bei der Verwaltung um die Vergabe eines Straßennamens für ihr Anwesen gebeten.

Seitens der Eigentümer wurde der Straßename „Hexenpfad“ vorgeschlagen. Die Verwaltung ist in Absprache mit der Stadt Gerolstein der Ansicht, dass bei Außenbereichsgrundstücken die Straßennamen einen Ortsbezug haben sollten.

Seitens der Verwaltung wird daher der Straßename „Hof Schwammert“ vorgeschlagen.

Der Bauausschuss hat sich bereits in seiner Sitzung am 31.08.2022 mit der Thematik befasst und dem Stadtrat empfohlen, den Straßennamen „Hof Schwammert“ zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der Grundstückseigentümer auf Vergabe des Straßennamens zur Kenntnis, schließt sich jedoch auf Empfehlung des Bauausschusses dem Vorschlag der Verwaltung an, wonach der Straßename bei Außenbereichsgrundstücken einen Ortsbezug haben sollte.

Der Stadtrat vergibt für den Hof Schwammert den Straßennamen „Hof Schwammert“.

Die Verwaltung wird gebeten, den Beschluss öffentlich bekannt zu machen und die betroffenen Stellen zu informieren.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	14.06.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0310/23/12-084

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	12.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; Sonder-Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf, Lieferzeitraum 2024 - 2025

Sachverhalt:

In der 3. Bündelausschreibung Erdgas wurden für die Abnahmestellen der Stadt Gerolstein keine Angebote abgegeben. Daraufhin wurde für das Jahr 2023 mit dem Grundversorger EVM ein Jahresvertrag abgeschlossen. Für die Jahre 2024/2025 steht daher eine Nachbeschaffung an.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der Lieferung von Erdgas für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025. an. Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich.

Das Entgelt beträgt 250 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 5. Abnahmestelle in Höhe von 15 Euro. Sollte die Durchführung der Ausschreibung noch vor der Vergabebekanntmachung gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Stornierung des Auftrags. (Alle Beträge netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Die Erdgaslieferung wird im offenen Verfahren (§ 15 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Kommunalberatung führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag der teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss des dazu eigens eingerichteten Vergabegremiums. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Erdgasliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt – wie bisher – in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, allerdings mit einigen Modifikationen aufgrund der Erfahrungen aus dem Krisenjahr 2022. Unverändert wird der Lieferpreis für das jeweilige Lieferjahr nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an einer Vielzahl von Stichtagen (rd. 45 Tage im Jahr 2023 für das Lieferjahr 2024 und rund 180 Tage im Jahr 2024 für das Lieferjahr 2025.). Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung, die gegenüber bisher deutlich enger gefasst wurde. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für

eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95 bis 105 % der Vertragsmenge (bisher: 80 bis 110). Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden wieder mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet, nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung. Hierüber wird abschließend nach Eingang aller Aufträge entschieden.

Die Erdgaslieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der beiden Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Lieferpreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Um den Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) Rechnung zu tragen, wird auch Erdgas mit einem Anteil von 10 % Biogas (Bioerdgas) ausgeschrieben. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit Bioerdgas ausgeschrieben werden sollen, erfolgt erst mit Übersendung der 1. Kontrollliste.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Der Stadtbürgermeister wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung für die Stadt ab dem 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle notwendigen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Stadtrat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Stadt vorzunehmen. Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis.
4. Die Stadt verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Die Stadt verpflichtet sich weiterhin zur Abnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Stadt nach folgenden Maßgaben erfolgen:
 - Erdgas ohne Biogasanteil für alle Abnahmestellen**
 - Bioerdgas mit 10 % Biogasanteil für alle Abnahmestellen**
 - Bioerdgas mit 10 % Biogasanteil nur für folgende Abnahmestellen:**

_____Im übrigen Erdgas ohne Biogasanteil.

Anlage(n):

Ausschreibungskonzeption Erdgas
BA23 Erdgas - Anlage 4 - Hinweise Bioerdgas

Bündelausschreibung Erdgas 2024/25

- Ausschreibungskonzeption -

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Verbandsgemeinden, Zweckverbänden und Anstalten einschließlich ihrer jeweiligen Eigenbetriebe und kommunalen Gesellschaften eine Sonder-Bündelausschreibung Erdgas an für die **Abnahmestellen, die bis Ende 2023 vertragsfrei** werden. Die operative Umsetzung erfolgt durch die Kommunalberatung RP GmbH. Mit der Teilnahme ist keine eigene Ausschreibung für die Erdgaslieferung mehr erforderlich.

1. Das Wichtigste vorab in Kürze:

- **Lieferzeitraum:** 1.1.2024, 6.00 Uhr bis zum 1.1.2026, 6.00 Uhr (feste Vertragslaufzeit).
- Zur **operativen Durchführung** beauftragen die Teilnehmer unmittelbar die **Kommunalberatung** Rheinland-Pfalz GmbH (KB); der zu erbringende Leistungsumfang ist im Auftrag beschrieben (Anlage 1).
- **Beauftragung und Bevollmächtigung** der KB mit entsprechendem **Ratsbeschluss** und unter Verwendung der vorgegebenen **Formulare**. Die Frist hierfür ist der **16. Juni 2023**.
- Das **Grundentgelt** für die Teilnahme beträgt 250,00 Euro für bis zu 4 Abnahmestellen; für die 5. und jede weitere Abnahmestelle kommt ein **Zuschlag** von 15,00 Euro hinzu; jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt.
- Das Beschaffungsmodell erfolgt – wie bisher – in Form einer **strukturierten Beschaffung**; dieses wurde nach den **Erfahrungen aus 2022 angepasst** (z. B. Mehr-/Minder mengenregelung; Risikostreuung bzgl. Preisbildung). Für 2024 bildet der Lieferpreis sich Anfang Dezember auf Basis des Angebotspreises und der tatsächlichen Preisentwicklung (Mittelwert von rund 45 Handelstagen) seit der Angebotsabgabe. Für 2025 gilt das analog mit dem Unterschied, dass die tatsächliche Preisentwicklung eines ganzen Jahreszeitraums herangezogen wird (Oktober 2023 bis September 2024). Dies dient der Risikostreuung. Die Mehr-/Minder mengenregelung liegt nun bei 95 % - 105 %.
- Die **Daten** über **Abnahmestellen** und prognostizierte **Verbräuche** werden im Vorgriff zur Beauftragung bilateral zwischen der kommunalen Verwaltung und switch.on (von der KB beauftragter Dienstleister) neu erfasst (Neuteilnehmer) bzw. auf Basis der bereits vorliegenden Unterlagen abgeglichen (Teilnehmer an der 5. BA). Diese Unterlagen müssen **spätestens bis Anfang Juli 2023** finalisiert sein.
- Die Ausschreibung umfasst wie auch **Bioerdgas**.
- Zur **Zuschlagserteilung** ist die **KB bevollmächtigt**, die dazu ein **Vergabegremium** bildet.
- Soweit eine **Kündigung des laufenden Vertrags** zum 31.12.2023 erforderlich sein sollte, ist das Sache jedes einzelnen Teilnehmers (und nicht der KB).

2. Grundstrukturen der gemeinsamen Beschaffung

- **Vergabeverfahren:** Europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren gemäß § 14 Abs. 1 VgV gebündelt für alle Abnahmestellen und prognostizierten Verbrauchsmengen durch die von jedem einzelnen Teilnehmer damit beauftragte Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH, die sich wiederum dem aus allen vorherigen Bündelausschreibungen bekannten Dienstleister switch.on bedient.
- **Beschaffungsmodell:** Das Grundprinzip der strukturierten Beschaffung wird beibehalten. Dies bedeutet, dass der tatsächliche Lieferpreis sich erst nach der Erteilung des Zuschlags anhand der Börsenpreise bildet, die an vorab definierten Terminen ermittelt werden. Dieses Verfahren hat sich bewährt und ist bei den Anbietern akzeptiert. Geändert wurde gegenüber 2022 im Wesentlichen die diese vorab definierten Termine sowie die Mehr- und Mindermengenregelung. Siehe weiter unten.
- **Bioerdgas:** Wie bisher besteht das Angebot, Erdgas mit einem Anteil von (mindestens) 10% an Biogas auszuschreiben. Jeder Teilnehmer hat vorab festzulegen, für welche Abnahmestellen die Beschaffung von Bioerdgas erfolgen soll. Alles Weitere dazu finden Sie in **Anlage 4**.
- **Mehr- und Mindermengenregelung:** Die Ausschreibung basiert auf jährlichen Abnahmemengen, die für jede Abnahmestelle einzeln prognostiziert werden. Die tatsächliche Abnahmemenge weicht (zwangsläufig) davon ab. Die Mehr- und Mindermengenregelung regeln, für welche Korridor um die Prognose herum der angebotene Preis gilt. Bei Über- oder Unterschreitung dieses Korridors entstehen für den Gaslieferanten in der Regel Mehrkosten, weil er fehlende Gasmengen kurzfristig am Spotmarkt zukaufen bzw. überschüssige Mengen dort vermarkten muss. Diese Mehrkosten kann der Lieferant dem Abnehmer in Rechnung stellen.
In Zeiten volatiler Energiemärkte bergen weite Korridore ein höheres wirtschaftliches Risiko und waren 2022 ein maßgeblicher Grund für fehlende Angebote. Daher wird in der vorliegenden Ausschreibung dieser Korridor eng gefasst und liegt zwischen 95% bzw. 105% der Verbrauchsprognose.
Daher ist es ratsam, die Verbrauchsprognose so genau wie möglich vorzunehmen.
- **Losbildung:** Wie bisher werden mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet.
- Der **Angebotspreis** ist der reine Energielieferpreis. Hinzu kommen insbesondere die Netznutzungsentgelte sowie die Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben. Durch Abtrennung der Netznutzungsentgelte wird den regional unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Somit kann (wird) sich der Lieferpreis bei gleichem Angebot und Lieferanten je nach Verteilnetzbetreiber regional unterscheiden.
- **Zuschlagsentscheidung:** Mit der Teilnahme bevollmächtigt jeder Teilnehmer die Kommunalberatung mit der Erteilung des Zuschlags. Die Zuschlagserteilung erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot nach den jeweils festgelegten Zuschlagskriterien. Der Zuschlag ist

für alle Teilnehmer verbindlich.

Die Entscheidung über den Zuschlag trifft ein **Vergabegremium** aus Vertretern der KB, des GStB sowie aus der Mitgliedschaft (noch einzurichten).

- **Zuschlagskriterien:** Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis, d.h. der reine Energielieferpreis (ohne Netznutzungsentgelte sowie die Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben).
- **Lieferpreis:** Der Lieferpreis für 2024 und 2025 steht jeweils Anfang Dezember des Vorjahres fest. Er ist – wichtig – **nicht identisch mit dem Angebotspreis!** Denn zur Ermittlung des Lieferpreises wird der Angebotspreis an die tatsächliche Marktentwicklung angepasst. Bisher geschah dies auf Basis der Börsenpreise an zwei Terminen im Oktober und November, künftig für das Lieferjahr 2024 an rund 45 Terminen im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende November 2023) und für 2025 anhand eines ganzen Jahreszeitraums (Oktober 2023 bis September 2024). Dadurch wird das Risiko, ein ungünstiges Marktumfeld mit hohem Börsenpreis zu „erwischen“ deutlich verringert (Risikostreuung). Dieses Verfahren betrifft nur den Arbeitspreis, nicht den Grundpreis. Hinzu kommen dann noch – wie oben geschildert – die Netznutzungsentgelte, Steuern und Umlagen.
- **Liefervertrag:** Mit Erteilung des Zuschlags kommt für jeden einzelnen Teilnehmer der für das jeweilige Los ausgeschriebene Liefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Die Teilnehmer erhalten von der KB je eine Ausfertigung des so abgeschlossenen Erdgasliefervertrages. Der **Liefervertrag** muss **nicht mehr unterzeichnet** werden.

3. Beauftragung und Bevollmächtigung der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (KB); Leistungen der KB

Mit der Beauftragung und Bevollmächtigung übernimmt die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (KB) anstelle jedes einzelnen Teilnehmers sämtliche Leistungen zur Vorbereitung, Konzeption und Durchführung der Ausschreibung sowie Zuschlagserteilung und damit Abschluss des jeweiligen Erdgasliefervertrages.

Die Beauftragung und Bevollmächtigung erfolgen nach entsprechendem Ratsbeschluss unter Verwendung des vorgegebenen Vertragstextes, siehe unten unter 4.

Die Leistungen der KB und der von ihr beauftragten Dienstleister decken im Wesentlichen das gleiche Spektrum ab wie bei den bisherigen Bündelausschreibungen. Sie umfassen die im Auftrag unter III. bzw. VI. gelisteten Aufgaben und Leistungen (siehe **Anlage 1**). Diese umfassen im Wesentlichen

1. die Koordination und Durchführung des gesamten Ausschreibungsverfahrens namens und im Auftrag der Teilnehmer,
2. die Erstellung und Veröffentlichung der vollständigen Vergabebekanntmachung auf Basis der dafür von den Teilnehmern freigegebenen Datengrundlage (Liste der Abnahmestellen),
3. die Sichtung und Wertung der Angebote, die Erstellung eines Ergebnisberichts und die Erteilung des für die Teilnehmer verbindlichen Zuschlags sowie
4. die dementsprechende Ausfertigung der Lieferverträge.

Nicht zu den Aufgaben gehört – wie bisher – die **Kündigung der laufenden Verträge** (soweit diese erforderlich sein sollte) sowie die Vertragskontrolle während der Laufzeit. Diese hat jeder Teilnehmer eigenverantwortlich sicherzustellen. Eine diesbezügliche Erstberatung ist mit diesem Auftrag abgedeckt. Eine weitergehende rechtliche Beratung oder Begleitung im Einzelfall ist dagegen nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und wäre somit gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

4. Teilnahme an der Bündelausschreibung; Aufgaben und Pflichten der Teilnehmer

Die Aufgaben bzw. Pflichten der Teilnehmer an der gebündelten Ausschreibung bestehen im Wesentlichen darin:

1. die Kommunalberatung mit der Durchführung der gebündelten Ausschreibung zu **beauftragen** und ihr alle dazu erforderlichen **Vollmachten** zu erteilen,
2. das vereinbarte **Entgelt** zu zahlen,
3. alle für die Durchführung der Ausschreibung erforderlichen **Unterlagen, Informationen und Daten** fristgerecht gemäß dem aus der Ausschreibungskonzeption ersichtlichen Zeitplan zur Verfügung zu stellen, insbesondere die vollständigen Angaben über sämtliche zu beliefernden Abnahmestellen sowie eine möglichst realistische Verbrauchsprognose gemäß dem Merkblatt zur Datenerfassung (**Anlage 3**; dazu gehört auch die Mitteilung über jegliche Änderungen während des Lieferzeitraums) sowie
4. in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass alle zu beliefernden Abnahmestellen zum 01.01.2024 vertragsfrei sind. Für eine evtl. erforderliche **Kündigung** ist jeder Teilnehmer **selbst verantwortlich**.

Alle Teilnehmer verpflichten sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen und verpflichten sich zur Abnahme von dem Lieferanten, der den Zuschlag erhält, für die Dauer der eingegangenen Vertragslaufzeit.

Zu 1. Beauftragung

Frist für die Teilnahme an dieser Bündelausschreibung ist

16. Juni 2023

Für die Beauftragung und Bevollmächtigung erfolgt ausschließlich anhand der vorgegebenen Formblätter.

Vollständig vorzulegen bzw. zu erledigen sind bis zur o. g. Frist:

1. die verbindliche, unterzeichnete und gesiegelte Beauftragung, die auch alle notwendigen Vollmachten enthält (**Anlage 1**);
2. die unterschriebene und gesiegelte Vollmacht zur Geschäftsdatenabfrage des zukünftigen Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber (**Anlage 2**).
3. die vollständige Angabe der Kontakt- und Vertragsdaten über folgendes Online-Tool

<https://www.umfrageonline.com/c/wjhk4fer>

Zu 2. Entgelt

Das **Entgelt** besteht aus einem Grundentgelt für bis zu 4 Abnahmestellen je Teilnehmer sowie einem Zuschlag für jede 5. und weitere Abnahmestelle je Teilnehmer.

Das **Grundentgelt** beträgt **250,00 Euro** je Teilnehmer (Kommune, EigB, AöR, ZwV)

Der **Zuschlag** beträgt **15,00 Euro** je Abnahmestelle ab der 5. Abnahmestelle

Zu 3. Datenerfassung

Die Datenerfassung unterscheidet sich danach, ob bereits der Teilnehmer an der im Jahr 2022 durchgeführten 3. Bündelausschreibung Erdgas teilgenommen hat oder nicht.

Für alle Teilnehmer gilt:

Anders als bisher kann die Datenerfassung bzw. der Abgleich der Daten über die Abnahmestellen und prognostizierten Verbräuche bereits im Vorgriff zur Beschlussfassung im Rat bzw. zur Auftragserteilung erfolgen. Damit kann Zeit gewonnen werden, erfordert aber zugleich, dass die insoweit vorläufigen Angaben nach der Beschlussfassung bzw. Auftragserteilung nochmals bestätigt oder ggf. angepasst werden müssen. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt bei den einzelnen Teilnehmern, d. h. diese sind dafür letztverantwortlich, dass alle zur Ausschreibung vorgesehenen Abnahmestellen korrekt und verbindlich in der Liste der Abnahmestellen, die der zur Erstellung der Vergabeunterlagen dient, erfasst werden und der Kommunalberatung übermittelt werden.

Im Zuge des Datenabgleichs wird dann auch nochmal abgefragt, für welche Abnahmestellen Normalgas oder Bioerdgas beschafft werden soll.

Sollte im Einzelfall die Laufzeit einzelner Verträge noch bis Ende 2024 laufen, können auch solche Abnahmestellen im Ausnahmefall mit in diese Ausschreibung aufgenommen werden. Dazu ist in der Kontrollliste als Lieferbeginn der 01.01.2025 einzutragen.

Alle Teilnehmer haben die Liste der Abnahmestellen mit allen erforderlichen Angaben abschließend und verbindlich freizugeben; Frist hierfür ist der 10. Juli 2023.

Wichtig: Sollten Sie in dem Zeitraum bis zum 10. Juni bzw. bei späterer Auftragserteilung bis zum 20. Juni keine Kontrollliste erhalten haben, melden Sie sich bitte umgehend bei der Teilnehmerverwaltung (Kontaktdaten ganz am Ende).

Besonderheiten für Altteilnehmer:

Die Teilnehmer der 3. Bündelausschreibung Erdgas erhalten nach der Auftragserteilung per E-Mail eine Aufstellung der bereits registrierten Abnahmestellen, für die im Sommer 2022 kein Angebot eingegangen war (1. Kontrollliste). Der Teilnehmer ist verpflichtet, diese Liste zu überprüfen auf Richtigkeit und Vollständigkeit, auch in Bezug auf ggf. neu hinzugekommene bzw. weggefallenen Abnahmestellen.

Besonderheiten für Neuteilnehmer:

Während die Datenerfassung für die Teilnehmer an der 3. Bündelausschreibung im Wesentlichen auf Grundlage der bereits vorliegenden Rechnungsdaten erfolgen kann, müssen die Daten aller Neuteilnehmer erstmals neu erfasst werden; siehe hierzu ausführlich das Merkblatt **Anlage 3**). Auch die Neuteilnehmer erhalten nach der Datenerfassung eine Kontrollliste, die wie oben beschrieben abschließend und verbindlich freizugeben ist.

Zu 4. Rechtzeitige Kündigung der laufenden Verträge

In diese Ausschreibung können ausschließlich **vertragsfreie** Abnahmestellen aufgenommen werden.

Nicht zu den Aufgaben gehört – wie bisher – die **Kündigung der laufenden Verträge** (so weit diese erforderlich sein sollte). Jeder Teilnehmer an dieser gebündelten Ausschreibung hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die von ihm in die Ausschreibung eingebrachten Abnahmestellen zum 01.01.2024 vertragsfrei sind und die dafür **ggf. notwendigen Kündigungen selbst fristgerecht zu veranlassen**.

Eine diesbezügliche Erstberatung ist mit diesem Auftrag abgedeckt. Eine weitergehende rechtliche Beratung oder Begleitung im Einzelfall ist dagegen nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und wäre somit gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

5. Zeitplan

Abweichend von den bisherigen Verfahren wird das Verfahren als offenes Verfahren durchgeführt (daher kein vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb). Die Datenerfassung kann (und soll) bereits im Vorgriff zur Beschlussfassung über die Beauftragung erfolgen.

April 2023	Information der Kommunen und Bereitstellung aller Unterlagen, die für die Beauftragung der Kommunalberatung erforderlich sind.
bis spät. 16. Juni	Verbindliche Beauftragung und Bevollmächtigung der Kommunalberatung nach vorheriger Beschlussfassung.
bis spät. Ende Juni	Datenerfassung: Erstellung und Abgleich der Liste der Abnahmestellen; Finale Festlegung, für welche Abnahmestellen Bioerdgas beschafft werden soll.
bis spät. 10. Juli 2023	Freigabe der jeweiligen Liste der Abnahmestellen durch jeden einzelnen Teilnehmer.
21. Juli 2023	Spät. Termin für eine Entscheidung über einen Stopp des Ausschreibungsverfahrens aufgrund schädlicher Entwicklungen auf den Energiemärkten.
24. Juli 2023	Absendung der Vergabebekanntmachung an das Amtsblatt S der Europäischen Union mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe
24. August 2023 11.00 Uhr	Angebotsfrist gemäß § 15 VgV (offenes Verfahren) Öffnung der Angebote
bis 8. Sept. 2023	Auswertung der Angebote und Erstellung des Ergebnisberichts
15. Sept. 2023	Entscheidung über den zu erteilenden Zuschlag
bis 18. Sept. 2023	Information der nicht berücksichtigten Bieter
29. Sept. 2023	Erteilung des Zuschlags
2. Okt. 2023	Ende der Zuschlags- und Bindefrist
30. Okt. 2023	Bekanntmachung über vergebenen Auftrag gemäß § 39VgV
Okt./ Nov. 2023	Maßgeblicher Zeitraum für die Preisbildung für 2024
1. Jan 2024, 6.00 h	Lieferbeginn
Okt. 2023 bis Spt. 2024	Maßgeblicher Zeitraum für die Preisbildung für 2025
1. Jan. 2026, 6.00 h	Ende der Vertragslaufzeit

6. Kontaktdaten

Zentrale E-Mail-Adresse für diese Bündelausschreibung

Energiebeschaffung@kb-rlp.de

Direkte Ansprechpartner

In allen Grundsatzfragen:

Dr. Thomas Rätz, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

06131 2398 127 0172 8466979 traetz@gstbrp.de

Auftrags- und Teilnehmerverwaltung und Entgeltzahlungen

Frau Angelique Schaffner, Kommunalberatung RP

06131 2398 185 E-Mail über zentrales Postfach, s. o.

In allen energiewirtschaftlichen und technischen Fragen

(insbesondere Abnahmestellen, Beschaffungsverfahren und Preisbildung)

Carsten Michael, switch.on energy + engineering gmbh

05242 18215 84 daten@switch-on.de

Vergaberecht, Vergabeverfahren

Simon Layher, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

06131 2398 185 slayher@gstbrp.de

Bündelausschreibung Erdgas 2024/25

- Merkblatt Bioerdgas -

1. Allgemeines und Grundsätze

- Aufgrund besonderer Anforderungen, z.B. aus dem Gebäudeenergiegesetz, besteht im Einzelfall Bedarf und Nachfrage nach Erdgas, dem eine Mindestanteil an Gas aus biogener Quelle beigemischt ist (sog. Biogas aus Biogasanlagen, in der Regel Methan). Dieses Gasgemisch wird als Bioerdgas bezeichnet.
- Daher wird auch in dieser Ausschreibung wieder ein **Bioerdgas-Los** gebildet. Es beinhaltet die Lieferung von **Erdgas mit einem Anteil von (mindestens) 10% an Biogas**.
- Sollte im Einzelfall Bedarf nach der Lieferung von Erdgas mit einem höheren Mindestanteil an Biogas bestehen, bitten wir das zeitnah an unseren Dienstleister [switch.on](mailto:daten@switch-on.de) mitzuteilen über daten@switch-on.de. Hier ist dann je nach Nachfrage zu entscheiden, wie aus diesem Bedarf Lose gebildet werden können.

2. Besondere Anforderungen an den Biogas-Anteil und an die Zertifizierung

- Als **Biogas** wird definiert jedes Gas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinne von § 2 und § 3 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) gewonnen wird.
- Solches Biogas ("Biomethan") oder sonstige gasförmige Biomasse kann nach einer entsprechenden Aufbereitung **in das Erdgasnetz eingespeist** werden. Das danach aus einem Gasnetz entnommene Gas **gilt dann als Bioerdgas** (oft auch als Biomethan bezeichnet), wenn und soweit der geforderte Mindestanteil bezogen auf die Gesamtmenge des entnommenen Bioerdgases im Wärmeäquivalent der Menge von Gas aus Biomasse über einen Bilanzzeitraum von einem Jahr entspricht, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist und wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Bioerdgases von seiner Herstellung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind, die den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen genügen.
- Das Bioerdgas erfüllt zusätzlich die Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 08.August 2020 (BGBl. I S. 1728).

- Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Biogas zu erfolgen, d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Biogas muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- Der Lieferant von Bioerdgas hat auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr dem Auftraggeber bis zum 30. Juni des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen an das gelieferte Biogas unaufgefordert zu erbringen. Die Zertifizierung muss durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO), einen nach dem europäischen Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter oder einen gleichermaßen geeigneten Gutachter erfolgen.

3. Mehrkosten

- Wie jedes Erdgas unterliegt der Marktpreis auch von Bioerdgas grundsätzlich den gleichen allgemeinen Marktgesetzen (insbesondere im Verhältnis von Angebot und Nachfrage).
- Bisher (d.h. bis 2021) war Biogas bereits in der Herstellung bzw. wegen der erforderlichen Zertifizierung in aller Regel deutlich teurer als fossiles Erdgas z.B. aus Russland. Diese Preisrelation hat sich bekanntlich verändert. Allerdings haben sich auch die Herstellungskosten für Biogas wegen auch gestiegener Substratpreise z.T. deutlich erhöht.
- Aktuell (Ende April 2023) verlangt der Markt bei Privathaushalten Aufschläge für Biogas in Höhe von etwa 0,5 bis 1 ct/kWh (z.B. Check24.de). Aber auch diese Aufschläge sind volatil geworden, so dass eine Abschätzung bzw. Prognose der tatsächlichen Lieferkosten aufgrund der nicht vorhersehbaren Marktsituation faktisch nicht möglich ist.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Strukturentwicklung und Wirtschaftsförderung	Datum:	04.07.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	B-0030/23/12-090

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	12.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Umsetzung Radwegekonzept – Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Für die Verbandsgemeinde Gerolstein wurde im Jahr 2022 ein Radverkehrskonzept erarbeitet und politisch beschlossen.

Auch auf dem Gebiet der Stadt Gerolstein wurden die klassifizierten Straßen und alternative Parallelführungen befahren und mit Maßnahmen belegt. Vor allem auf der Brunnenstraße werden in absehbarer Zeit mit dem Neubau der Hochbrücke neue Angebote für den Radverkehr geschaffen. Hier ist der LBM Gerolstein als Baulastträger federführend und die Maßnahmenplanung für den Radverkehr erfolgte in enger Abstimmung zwischen dem LBM und Planungsbüro VIA. Andernorts sind auf den klassifizierten Straßen in Gerolstein wenig Gestaltungsspielräume vorhanden, so dass die parallelen Alternativführungen zur Sicherung des Radverkehr eine hohe Bedeutung besitzen.

Zwei parallel zum Hauptstraßennetz verlaufende Alternativverbindungen haben für die Stadt Gerolstein eine besondere Bedeutung:

1. Die Inwertsetzung der **Verbindung vom Zentrum/Bahnhof ins Gewerbegebiet Vulkanring** über einzu-richtende Fahrradstraßen Am Auberg und Eichenweg zur Umfahrung der L 29
2. Eine Radwegführung von Sarresdorf zu den südlich der Bahn liegenden Zielen über Kylltalradweg, „**Am Rasbach**“, "Zum Sportfeld" zur Umfahrung der K 32.

Sowohl die Landes- als auch die Kreisstraße werden während der Bauphase der Hochbrücke und der Umleitung der Schwerverkehre durch die Stadt Gerolstein deutliche höhere Verkehrsbelastungen zu bewältigen haben, so dass eine Inwertsetzung und Sichtbarmachung der Parallelführungen für die Förderung und Sicherung des Radverkehrs in der Stadt Gerolstein von hoher Bedeutung sind.

Zusätzlich zu diesen beiden Achsen, die den Radverkehr parallel zum Hauptstraßennetz führen sollen, wurden von der Stadt Gerolstein folgende Maßnahmenempfehlungen zur Umsetzung ausgewählt:

1. Für den Kyllradweg, der vor allem im touristischen Radverkehr, zunehmend aber auch für den alltäglichen Radverkehr eine hohe Bedeutung hat, ist auf dem Gebiet der Stadt Gerolstein der **Neubau einer Querungshilfe an der Lissinger Straße (K 32)** empfohlen worden. Diese Querungshilfe sichert nicht nur den querenden Rad-, sondern auch den Fußverkehr an dieser Stelle.
2. Die Parallelführungen zu den klassifizierten Straßen sollen durch ein innerstädtisches **Fahrradwegweisungssystem** allen Verkehrsteilnehmenden sichtbar gemacht werden, wobei nach dem Motto verfahren werden soll „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“. Hierfür sind Planungs-, Abstimmungs- und Umsetzungsleistungen erforderlich.

3. Eine erfolgreiche Fahrradförderung schließt neben der Infrastruktur für den fahrenden Radverkehr die für den ruhenden Radverkehr mit ein und integriert darüber hinaus auch Serviceleistungen. So sollen am neu eröffneten **Bahnhof Gerolstein auch Fahrradboxen, eine kleine Reparaturstation und evtl. eine Ladestation für E-Bikes** und angeboten werden.

Um mit der Umsetzung der Maßnahmen beginnen zu können, wird auch die Erarbeitung von Grundlagendaten, begleitende Beratung sowie Prozesssteuerung für die folgenden Aufgaben benötigt.

- Beratung zur Abstimmung und Vorbereitung der Umsetzung der definierten Projekte, Definition von Maßnahmenpaketen, die als Sofortmaßnahmen umgesetzt werden können
- Vorbereitung, Teilnahme und Dokumentation der Abstimmungsgespräche mit der Stadtverwaltung und weiteren Akteuren (LBM, Kreis, DB, etc.)
- Konkretisierung der Maßnahmenplanung bis HOAI-Leistungsphase 2, Zeichnung von Vorentwürfen zur geplanten Ausgestaltung der Radverkehrsinfrastruktur, Diskussion und Abstimmung, textliche Erläuterung der Vorentwürfe
- Planung, Abstimmung und Umsetzung eines innerörtlichen Fahrradwegweisungssystems zur Inwertsetzung der parallelen Führungen
- Konkretisierung der Infrastruktur für den ruhenden Radverkehr am Bahnhof Gerolstein sowie der gewünschten Serviceleistung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat begrüßt das Vorhaben sowie die angedachten Maßnahmen und beschließt die Umsetzung der beschriebenen Radwegekonzept-Maßnahmen in der Stadt Gerolstein. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung die erforderlichen Schritte zu unterstützen und zu begleiten.

Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt Zuwendungsanträge aus dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ (Zuwendung bis 90% für Finanzschwache Kommunen) zu stellen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Benehmen mit den Beigeordneten die Ausschreibung von Planungs- und Ausführungsleistungen durchzuführen und entsprechende Aufträge zu erteilen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	20.06.2023
Aktenzeichen:	11140-12 JM	Vorlage Nr.	1-0329/23/12-085

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat		öffentlich	Kenntnisnahme

Digitalisierung der Ratsarbeit

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung vom 14.12.2022 hat der Stadtrat Gerolstein auf einen gemeinsamen Antrag der UWG- und der CDU-Stadtratsfraktion (Schreiben vom 01.12.2022) hin unter dem Tagesordnungspunkt „*Digitalisierung der Ratsarbeit*“ den Beschluss gefasst, dass das Gesetzgebungsverfahren unter Berücksichtigung der Ausführungen der Verwaltung zunächst abgewartet werden und das Thema sodann nochmals aufgegriffen werden soll. Der vorgenannte Antrag sowie der dazugehörige Beschlussauszug sind als Anlage beigefügt.

Der Landtag hat am 01.03.2023 das Achte Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften verabschiedet, welches am 21.03.2023 in Kraft getreten ist. Daraus ergeben sich u.a. folgende Möglichkeiten zur „Digitalisierung der Ratsarbeit“ bzw. folgende Änderungen / Neuerungen der Gemeindeordnung (GemO):

§ 35 GemO – Öffentlichkeit, Anhörung

Zuschaltung von Anzuhörenden mittels Ton- und Bildübertragung

Nach § 35 Abs. 2 GemO besteht die Möglichkeit Anzuhörende mittels Ton- und Bildübertragung zuzuschalten. Eine Anhörung hat zu erfolgen, wenn ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates dies beantragen. Diese Regelung gilt kraft Gesetzes und soll Kosten, Zeit für die An- und Abreise der Betroffenen sparen.

Dauerhafte Entfristung

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde die Regelung des § 35 Abs. 3 GemO befristet aufgenommen. Sie ermöglicht Beschlüsse im Falle von Naturkatastrophen oder anderen Notsituationen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenz zu fassen. Nunmehr ist diese Regelung dauerhaft für Sondersituationen in die Gemeindeordnung aufgenommen worden.

§ 35 a GemO - Digitale Sitzungsteilnahme – Möglichkeit von Hybridsitzungen:

Eckpunkte / Ziele:

- Regelung ist für jede Gemeinde oder Stadt in der jeweiligen Geschäftsordnung zu treffen.
- Eine Pflicht zur Einführung von Hybridsitzungen besteht nicht.
- Berücksichtigung in der Muster-Geschäftsordnung wird es nicht geben.
- Ziel: Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und kommunalem Ehrenamt.

Allgemeine Regelungen des § 35 a GemO:

- Teilnahme der Ratsmitglieder und Beigeordneten durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung.
- Die Regelung der Zuschaltung gilt nicht für den Vorsitzenden.

- Zuschauerinnen und Zuschauer können nicht zugeschaltet werden.
- Keine Hybridsitzungen bei konstituierenden Sitzungen sowie den Tagesordnungspunkten Satzungsbeschlüsse, geheime Abstimmungen und geheime Wahlen.
- Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Hybridsitzung auch für Ausschüsse und Ortsbeiratssitzungen.
- Eine rein telefonische Zuschaltung ist ausgeschlossen.

Gestaltungsfreiheit der Rahmenbedingungen:

- Mindestrahmenbedingungen sind im § 35a GemO geregelt.
- Die Zuschaltung kann voraussetzungslos eingeräumt werden.
- weitere Gestaltungsmöglichkeiten sind möglich:
 - familiärer oder beruflicher Gründe
 - Zuschaltung nur für öffentliche Sitzungen
 - Dienstreisen
 - Urlaub
 - zahlenmäßige Begrenzung der zuschaltbaren Ratsmitglieder
 - Beschränkung auf einzelne Ausschüsse
 - usw.

Technische Anforderungen:

- Gegenseitige optisch und akustische Wahrnehmbarkeit der vor Ort anwesenden, der zugeschalteten Ratsmitglieder und des Vorsitzenden muss gewährleistet sein.
- Wahrnehmbarkeit für die Öffentlichkeit ist im Sinne der Sitzungsöffentlichkeit.
- Die Ausstattung für den Sitzungsraum ist von der Gemeinde zu beschaffen und bereitzustellen.
- Die Gemeinde hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.
- Die Beschaffung der geeigneten Endgeräte, die hinreichende Leistungsfähigkeit sowie die stabile Internetverbindung liegt in der Verantwortung der Rats- Ausschussmitglieder bzw. der Beigeordneten.

Risikoverteilung im Falle von technischen Störungen

- Fällt die Störung nachweislich in den Verantwortungsbereich der Kommune, so ist die Sitzung zu unterbrechen, abubrechen bzw. die Sitzung darf nicht begonnen werden.
- Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich und haben keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Ratsmitglied gefassten Beschlusses.
- Allgemeine Netzstörungen liegen nicht im Verantwortungsbereich der Kommune.
- Die weitere Abgrenzung zum Verantwortungsbereich der Kommune bzw. des Ratsmitgliedes und somit die Wirksamkeit der Ratsbeschlüsse gilt abzuwarten.

Die Zulassung der „Hybridsitzungen“ sowie die „Festlegung von Gründen“ muss in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf nach § 37 Abs. 1 GemO die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Verwaltungsempfehlung:

Wir empfehlen, das Thema in den Gremien erst nach der Kommunalwahl 2024 mit den neuen Räten zu erörtern und ggfls. im Rahmen der Neufassung der Geschäftsordnung mit aufzunehmen, wenn dies gewünscht wird.

Neben den Änderungen / Neuerungen der Gemeindeordnung (GemO) zur Digitalisierung wurden die kommunalrechtlichen Vorschriften zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie der Jugendvertretung wie folgt angepasst:

§ 16 c - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Obligatorische Beteiligung von Jugendlichen

Änderung der Soll-Vorschrift zu einer obligatorischen Beteiligung („muss“) von Jugendlichen. Der „§ 16 c GemO -Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ hat nunmehr folgenden Wortlaut: „Die Gemeinde soll Kinder und ***muss*** Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen... „

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Berühren“ ist weit auszulegen. Das heißt, dass die Interessen der Kinder und Jugendlichen neben kinder- und jugendspezifischen Angelegenheiten, wie die Gestaltung eines Spielplatzes oder einer Freizeitanlage, auch bei Themen zum Lebensumfeld tangiert werden. Dies könnten beispielsweise sein: Nahverkehr, Straßen, Radwege, Bebauungspläne, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.

Möglichkeiten der Jugendbeteiligung:

- Jugendvertretung im Sinne des § 56 b GemO
- Online-Befragungen
- Vor-Ort-Termine
- Anhörung von Jugendlichen im Gemeinderat
- Zukunftswerkstätten oder Projekte mit Jugendlichen

Folgen unterlassener Beteiligung:

- In der Regel keine Auswirkung auf die formelle und/oder materielle Rechtmäßigkeit
- Bei einer offenkundigen Interessensberührung hat dies Auswirkung

Verwaltungsempfehlung:

Jugendliche sollten z. B. vor dem Bau eines Kinderspielplatzes, eines Bolzplatzes oder einer Skaterbahn aktiv eingebunden werden. Die Jugendlichen sollten zumindest vor Ort eingeladen und die beabsichtigte Maßnahme mit Ihnen erörtert werden.

§ 56b – Jugendvertretung:

Antragsrecht zur Einrichtung einer Jugendvertretung

Neu ist das Antragsrecht mit Befassungspflicht zur Einrichtung einer Jugendvertretung. Das Antragsrechts bedeutet keine verbindliche Einführungspflicht.

Antragsverfahren und Quorum:

- mindestens 10. V.H. der in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen, mindestens jedoch von zehn Jugendlichen
- Höchstquorum von 100 Unterschriften
- Mindestquorum – junge Menschen, die 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind

Hinweis der Verwaltung:

Bei den Regelungen der Dauerhafte Entfristung des § 35 Abs. 3 GemO, der Möglichkeit der Zuschaltung von Anzuhörenden mittels Ton- und Bildübertragung (§ 35a Abs. 1 GemO), der Änderung bei der Beteiligung von Jugendlichen zur Soll-Vorschrift (§ 16 c GemO) sowie des Antragsrechts zur Jugendvertretung (§ 56 b GemO) handelt es sich um Änderungen, welche bereits kraft Gesetzes gelten und somit anzuwenden sind.

Die Durchführung von Hybridsitzungen nach § 35 a GemO bedarf einer Regelung in der Geschäftsordnung.

Aus dem Landesgesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Rheinland-Pfalz (E-Government-Gesetz Rheinland-Pfalz - EGovGRP) vom 15.10.2020 besteht zudem die Möglichkeit einer ausschließlich elektronischen Veröffentlichung (§ 14 EGoV-GRP) in verschiedenen Fällen. Dies Bedarf der Regelungsfestlegung in der Hauptsatzung.

Wir empfehlen, das Thema in den Gremien erst nach der Kommunalwahl 2024 mit den neuen Räten zu erörtern und ggfls. im Rahmen der Neufassung der Geschäftsordnung bzw. der Hauptsatzung mit aufzunehmen, wenn dies gewünscht wird.

Anlage(n):

Auszug aus der GemO_RP bzw. EGovG_RP

Beschlussauszug - TOP 10.1 - Digitalisierung der Ratsarbeit

Entwurf SiVo - Information zur Digitalisierung der Ratsarbeit

Amtliche Abkürzung:	GemO
Fassung vom:	15.03.2023
Gültig ab:	21.03.2023
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	2020-1

Gemeindeordnung
(GemO)
in der Fassung vom 31. Januar 1994

§ 16c **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 1994, 153

Amtliche Abkürzung: GemO
Fassung vom: 15.03.2023
Gültig ab: 21.03.2023
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2020-1

Gemeindeordnung
(GemO)
in der Fassung vom 31. Januar 1994

§ 35
Öffentlichkeit, Anhörung

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien kann in der Hauptsatzung geregelt werden. Gleiches gilt für vom Gemeinderat selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen unbeschadet Rechte Dritter nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderats zustimmen.

(2) Der Gemeinderat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Die Anzuhörenden können auch mittels Ton- und Bildübertragung in die Sitzung des Gemeinderats zugeschaltet werden. Eine Anhörung hat zu erfolgen, wenn ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dies beantragt; dies gilt nicht, wenn zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Anhörung durchgeführt worden ist.

(3) Bei Naturkatastrophen oder sofern andere außergewöhnliche Notsituationen dies erfordern dürfen Beschlüsse in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden, wenn bei Umlaufverfahren kein Ratsmitglied einem solchen Verfahren widerspricht und bei Video- oder Telefonkonferenzen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder einem solchen Verfahren zustimmt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Gemeinderat ruft in seiner nächsten Präsenzsitzung die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse auf und kann diese aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind. Bei Video- und Telefonkonferenzen ist der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg die Teilnahme zu ermöglichen, sofern keine Gründe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 entgegenstehen. Die Einwohnerinnen und Einwohner sind hierüber in geeigneter Form zu unterrichten.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 1994, 153

Amtliche Abkürzung: GemO
Fassung vom: 15.03.2023
Gültig ab: 21.03.2023
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2020-1

Gemeindeordnung
(GemO)
in der Fassung vom 31. Januar 1994

§ 35a
Digitale Sitzungsteilnahme

(1) Ratsmitglieder können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Gemeinderats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. Satz 1 gilt nicht für den Vorsitzenden. Der Gemeinderat kann die Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung von Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere vom Vorliegen familiärer oder beruflicher Gründe. Die zugeschalteten Ratsmitglieder gelten als anwesend im Sinne des § 39 Abs. 1. Die Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung darf nicht zugelassen werden bei konstituierenden Sitzungen, Satzungsbeschlüssen sowie bei geheimen Abstimmungen und Wahlen. Sofern die Geschäftsordnung die Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung auch an nicht öffentlichen Sitzungen zulässt, haben die zugeschalteten Ratsmitglieder sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können; § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Insbesondere ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich der Vorsitzende, die vor Ort anwesenden Ratsmitglieder und die zugeschalteten Ratsmitglieder gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können; auch für die vor Ort anwesende Öffentlichkeit ist eine Wahrnehmbarkeit zu gewährleisten. Für die Zwecke des Satzes 2 ist die Ton- und Bildübertragung der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Ton- und Bildübertragung einwilligen. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Ratsmitglied gefassten Beschlusses. § 39 Abs. 1 bleibt unberührt.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 1994, 153

Amtliche Abkürzung:	GemO
Fassung vom:	15.03.2023
Gültig ab:	21.03.2023
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	2020-1

Gemeindeordnung
(GemO)
in der Fassung vom 31. Januar 1994

§ 56b
Jugendvertretung

(1) In einer Gemeinde kann aufgrund einer Satzung eine Jugendvertretung eingerichtet werden.

(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein, mindestens jedoch von zehn Jugendlichen. Mehr als 100 Unterschriften sind nicht erforderlich. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.

(3) Für die Jugendvertretung gilt § 56 a Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 und 3 entsprechend.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 1994, 153

Amtliche Abkürzung: EGovGRP
Fassung vom: 15.10.2020
Gültig ab: 27.10.2020
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 206-1

Landesgesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Rheinland-Pfalz
(E-Government-Gesetz Rheinland-Pfalz - EGovGRP)
Vom 15. Oktober 2020

§ 14

Elektronische Veröffentlichung

(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands kann zusätzlich oder ausschließlich elektronisch erfüllt werden, wenn die Veröffentlichung über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. Satz 1 gilt nicht für das Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes. Bei gleichzeitiger Veröffentlichung in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche als die authentische Form anzusehen ist. Das Verkündungsgesetz vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375, BS 114-1) und das Landestransparenzgesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383, BS 2010-10) in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der elektronischen Veröffentlichung haben, insbesondere durch die Möglichkeit, Ausdrucke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Veröffentlichung zuzugreifen. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Veröffentlichung zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue elektronische Veröffentlichungen zu erhalten. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe, ist dies in öffentlich zugänglichen Netzen auf geeignete Weise bekannt zu machen. Es ist sicherzustellen, dass die veröffentlichten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. In einer über öffentlich zugängliche Netze verbreiteten elektronischen Fassung der Veröffentlichung sind jedoch personenbezogene Daten unkenntlich zu machen, wenn der Zweck ihrer Veröffentlichung erledigt ist und eine fortdauernde Veröffentlichung das Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung unangemessen beeinträchtigen würde. Änderungen nach Satz 5 müssen als solche kenntlich gemacht werden und den Zeitpunkt der Änderung erkennen lassen.

(3) In Bezug auf das Verfahren bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Zweckverbände und Anstalten im Sinne des § 86a der Gemeindeordnung (GemO) und der gemeinsamen kommunalen Anstalten im Sinne des § 14a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476, BS 2020-20) in der jeweils geltenden Fassung bleiben § 27 GemO und die §§ 7 bis 10 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98, BS 2020-1-1) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 20 der Landkreisordnung und die §§ 2 bis 5 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102, BS 2020-2-1) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 2020, 573

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Stadtrat	Datum:	15.12.2022
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	1/11140-12 - fa
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-4622/22/12-505
Sitzungsdatum:	14.12.2022	Niederschrift:	12/SR/028

Digitalisierung der Ratsarbeit

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.12.2022 haben die UWG-Stadtratsfraktion und die CDU-Stadtratsfraktion einen Antrag auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Digitalisierung der Ratsarbeit“ an Stadtbürgermeister Uwe Schneider gerichtet. Dieser Antrag ist der Sitzungsvorlage vollumfänglich als Anlage beigelegt.

Die Verwaltung der Verbandsgemeinde Gerolstein wurde darum gebeten, zu diesem Antrag eine kurze Stellungnahme abzugeben.

Wie auch im Antrag bereits dargelegt, ist Grundlage für diesen Antrag ein Gesetzesentwurf zur Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften. Dieser Gesetzesentwurf wurde vom Innenministerium den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme zugesandt. In dieser Gesetzesänderung soll neben verschiedenen anderen Dingen auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Ratsarbeit weiter zu digitalisieren. Es soll u. a. folgender neuer Paragraph in der Gemeindeordnung ergänzt werden:

„§ 35 a Digitale Sitzungsteilnahme

(1) Ratsmitglieder können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Gemeinderats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragungen teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. Satz 1 gilt nicht für den Vorsitzenden. Der Gemeinderat kann die Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung von Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere vom Vorliegen familiärer oder beruflicher Gründe. Die zugeschalteten Ratsmitglieder gelten als anwesend im Sinne des § 39 Abs. 1. Die Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung darf nicht zugelassen werden bei konstituierenden Sitzungen, Satzungsbeschlüssen sowie bei geheimen Abstimmungen und Wahlen. Sofern die Geschäftsordnung die Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragungen auch an nicht öffentlichen Sitzungen zulässt, haben die zugeschalteten Ratsmitglieder sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können; § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2)

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich unterschiedlich zu diesem Vorschlag des Ministeriums geäußert. Während die Landkreistagtag und der Gemeinde- und Städtebund diesen Vorschlag grds. begrüßen lehnt der Städtetag RLP diese Gesetzesänderung ab. Der Gemeinde- und Städtebund bittet in dem Gesetz jedoch um Regelungen, wie die Finanzierung zwischen den verbandsangehörigen Kommunen und der Verbandsgemeinde gestaltet werden sollen, vor allem in Bezug auf die Betreuung der Systeme. Seitens des Landes wird im Gesetzesentwurf deutlich klar gemacht, dass eine Kostenbeteiligung des Landes auf Grund des Konnexitätsprinzips ausscheidet, da festgehalten wird: „Die neuen Regelungen über die digitale Sitzungsteilnahme führen wegen ihres fakultativen Charakters zu keiner unmittelbaren Belastung der kommunalen Gebietskörperschaften.“

Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen, dass weitere Gesetzgebungsverfahren zunächst abzuwarten. Sofern eine Aufnahme des Gesetzesentwurfes wie vom Land beabsichtigt, auf den Weg gebracht wird, wäre die Mustergeschäftsordnung des Landes RLP vom Innenministerium anzupassen.

Stadt Gerolstein

Abschließend möchte die Verwaltung noch darstellen, dass natürlich jede Kommune für sich entscheiden muss, ob sie das Angebot des neuen § 35a GemO annehmen möchte. Sofern die Rahmenbedingungen klar sind, werden wir dies in den Gremien der VG beraten und eine Entscheidung herbeiführen.

Der Stadtrat Gerolstein bittet die Verwaltung um Prüfung, welche technischen Voraussetzungen die Thematik „Digitale Ratsarbeit“ mit sich bringt und mit welchen Kosten diese verbunden.

Weiterhin soll ein Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen per E-Mail angestrebt werden.

Beschluss

Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Verwaltung soll das Gesetzgebungsverfahren zunächst abgewartet werden. Sodann soll das Thema nochmals aufgegriffen werden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 18 Nein: 3



Stadtratsfraktion

CDU Stadtratsfraktion

Herrn Stadtbürgermeister
Uwe Schneider
Kyllweg 1

54568 Gerolstein

01.12.2022

Antrag der UWG Stadtratsfraktion und der CDU Stadtratsfraktion zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zur nächsten Stadtratssitzung am 14.12.2022.

Digitalisierung der Ratsarbeit.

Begründung:

Digitale Ratsarbeit stärkt Vereinbarkeit und fördert Frauen und junge Menschen die sich in Räten engagieren wollen.

Lt. Innenministerium soll in Zukunft in rheinland-pfälzischen Gemeinde- und Stadträten eine digitale Sitzungsteilnahme durch Zuschaltung möglich sein. Die digitale Ratsarbeit, die aufgrund der Pandemie erstmals geschaffen wurden, sollen für den generellen Ratsalltag eröffnet werden. Einen entsprechenden Gesetzesentwurf hat der Ministerrat beschlossen.

Das digitale Sitzungsformat hat sich bewährt und es ist zeitgemäß. Deshalb wollen wir auch außerhalb von Ausnahmesituationen die digitale Teilnahme von Ratsmitgliedern an Sitzungen der Stadt- und Gemeinderäte sowie der Ausschüsse ermöglichen“, so Innenminister Michael Ebling. Hybride Sitzungsformate, bei denen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowohl die Mitwirkung in Präsenz als auch digital offen stehe, fördere insbesondere die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt und mache somit auch die Übernahme eines kommunalen Ratsmandats attraktiver. „Die digitalen Möglichkeiten können dabei einen wichtigen Beitrag leisten“, so der Minister.

Die Kommunen können künftig eigenverantwortlich darüber entscheiden, ob und inwieweit sie die Präsenzsitzungen für die digitale Zuschaltung von Ratsmitgliedern öffnen. Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen des kommunalen Ehrenamts und eine wirksame Frauenförderung war im Koalitionsvertrag vereinbart worden.

Der Gesetzesentwurf in Umsetzung des Koalitionsvertrags hat auch eine stärkere Einbindung von Jugendlichen in der Kommunalpolitik zum Ziel. „Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, zukünftig obligatorisch durch die Kommunen zu beteiligen sind“, so Ebling. Darüber hinaus werde den Jugendlichen ein institutionalisiertes Antragsrecht auf Einrichtung einer kommunalen Jugendvertretung gesetzlich garantiert. Nach Zustimmung des Ministerrats wird sich nun der Landtag mit dem Gesetzesentwurf beschäftigen.

29.11.2022 | Kommunales

Der Stadtrat möge daher in seiner nächsten Sitzung am 14.12.2022 nachstehendes beschließen:

Der Stadtbürgermeister veranlasst eine sofortige (baldige) Prüfung der Förderbarkeit und verständigt sich mit dem Verbandsbürgermeister, gleiches im Verbandsgemeinderat einzuführen. (Nutzung gleicher Systeme)

Mit den besten vorweihnachtlichen Wünschen

Hans-Hermann Grewe
Fraktionssprecher

Winfried Wülferath
Fraktionssprecher

UWG Stadtratsfraktion

CDU Stadtratsfraktion

Sitzungsdatum	Gremium	TOP	Beschluss	Sachstand
26.01.2022	Stadtrat	Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022	In Kenntnis der Beschlussempfehlung der Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 in der Fassung des vorgelegten Entwurfes mit folgenden Änderungen: 1. Einstellung von 15.000,00 EUR für fünf Fahrradboxen am Gerolsteiner Bahnhof. 2. Einstellung von 14.000,00 EUR für das Baugebiet „Gretchengarten“ im Stadtteil Gees. 3. Einstellung von 10.000,00 EUR Reparaturaufwendungen für den Dietzenleyturm. 4. Einstellung von 2.300,00 EUR für eine Tischtennisplatte im Stadtteil Hinterhausen. 5. Einstellung von 50.000,00 EUR zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung in der Stadt Gerolstein. 6. Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 410 %.	Weiterleitung an KV Vulkaneifel, Aufsichtsbehörde; Erneute Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtrates am 25.05.2022
26.01.2022	Stadtrat	Bauleitplanung der Stadt Gerolstein - Aufhebung des Bebauungsplanes "In der Joch" Büscheich	Der Stadtrat Gerolstein folgt dem Empfehlungsbeschluss des Bauausschusses und beschließt, den Bebauungsplan „In der Joch“ samt aller ergangener Änderungen ersatzlos aufzuheben. Die Verwaltung wird beauftragt, Honorarangebote einzuholen.	Die Honorarangebote sind da. Die Beauftragung des Planungsbüros steht noch aus.
26.01.2022	Stadtrat	Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025	1. Der Stadtrat nimmt das dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 11.11.2021 sowie die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Kenntnis. 2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Stadt ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann. 3. Der Stadtrat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Stadt teilnimmt, namens und im Auftrag der Stadt vorzunehmen. 4. Die Stadt verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung(en) als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit. 5.a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben: 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen: Für alle Abnahmestellen des Auftraggebers	Im Rahmen der Bündelausschreibung vergeben worden.
26.01.2022	Stadtrat	Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; 3. Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf; Lieferzeitraum 2023 - 2025	1. Der Stadtrat nimmt das dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 02.11.2021 sowie die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Kenntnis. 2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Stadt ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann. 3. Der Stadtrat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Stadt teilnimmt, namens und im Auftrag der Stadt vorzunehmen. 4. Die Stadt verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung(en) als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit. 5. Die Verwaltung wird beauftragt, Erdgas mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Erdgas über die Gt-service GmbH auszuschreiben: Für alle Abnahmestellen Erdgas ohne Biogasanteil	Einjährig an die EVM vergeben.
07.03.2022	Stadtrat	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Gerolstein Nord IV - Sandborn" - Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der 4. Offenlage; Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB	Der Stadtrat übernimmt die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet, teilweise auch begründet zurückgewiesen. Durch die Stellungnahmen und Bedenken wird eine Planänderung nicht erforderlich. Der Stadtrat beschließt daher den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der vorliegenden Form als Satzung gem. § 10 BauGB. Die Verwaltung wird gebeten, den Satzungsbeschluss zu veröffentlichen, sobald die Planurkunde durch den Stadtbürgermeister ausgefertigt ist. Der Bebauungsplan sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan werden zusammen mit der Begründung und den Textfestsetzungen als Anlagen im Ratsinfosystem hinterlegt.	Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im Mitteilungsblatt "Gerolstein aktuell", Erscheinungsdatum 18.03.2022, Ausgabe 11/2022
07.03.2022	Stadtrat	Bebauungsplan "Sarresdorfer Straße / Lindenstraße - 2. Änderung" - Aufstellungsbeschluss u. Beschluss zur Offenlage	Auf Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Stadtrat nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), die 2. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße / Lindenstraße“ als Bebauungsplan zur „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ gem. § 13 b BauGB im vereinfachten Verfahren zu ändern. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Der in der heutigen Sitzung beratene Bebauungsplan wird als Entwurf beschlossen. Die Verwaltung wird gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 4a BauGB beauftragt, die Planunterlagen öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.	Die 1. Offenlage hat bereits stattgefunden. Der Hinweis des Vorhabenträgers, dass die 2. Offenlage gestartet werden kann fehlt noch.

07.03.2022	Stadtrat	Bebauungsplan "Sarresdorfer Straße / Lindenstraße - 3. Änderung" - Aufstellungsbeschluss	Auf Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Stadtrat, den Bebauungsplan „Sarresdorfer Straße – Lindenstraße“ gem. Antrag des Grundstückseigentümers vorhabenbezogen zu ändern. Die Verwaltung wird gebeten, den Änderungsbeschluss gem. § 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.	Hierzu wird ein Beschluss in der Stadtratssitzung am 14.12.2022 gefasst.
07.03.2022	Stadtrat	Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Rückübertragung eines Baugrundstückes wegen Nichterfüllung der Bauverpflichtung	Der Stadtrat Gerolstein beauftragt die Verwaltung die rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen. Das Ergebnis soll in der Bauausschusssitzung am 30. März 2022 diskutiert werden.	Die Angelegenheit wurde in der Bauausschusssitzung am 31.08.2022 beraten und beschlossen.
07.03.2022	Stadtrat	Vertragsangelegenheiten	Der Stadtrat nimmt den vorliegenden und bereits unterzeichneten Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gerolstein Nord IV – Sandborn“ zur Kenntnis und beschließt diesen in der vorliegenden Fassung.	Vertragsabschluss rechtskräftig.
13.04.2022	Stadtrat	Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Auf Kilbenheck" - Beratung über eingegangene Stellungnahmen; Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB	Der Stadtrat Gerolstein nimmt die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages vollumfänglich übernommen, teilweise auch begründet zurückgewiesen. Durch die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau ist eine Änderung der Festsetzungen erforderlich. Der Stadtrat beschließt daher, die geänderte Planung erneut öffentlich unter Verkürzung der Offenlagefrist auf zwei Wochen auszulegen. Die Verwaltung wird beauftragt, die geänderte Planung erneut öffentlich unter Verkürzung der Offenlagefrist auf zwei Wochen auszulegen und die Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.	Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im Mitteilungsblatt "Gerolstein aktuell", Erscheinungsdatum 27.05.2022, Ausgabe 21/2022
13.04.2022	Stadtrat	Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Gerolstein	Der Stadtrat nimmt die in der heutigen Sitzung vorgestellte Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes zur Kenntnis und beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses dieses als Entwurf. Die Verwaltung wird gebeten, die betroffenen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.	Über die eingegangenen Stellungnahmen wird voraussichtlich im Bauausschuss am 19. Juli 2023 beraten.
13.04.2022	Stadtrat	Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2021 in das Haushaltsjahr 2022 - Beratung und Beschlussfassung	Der Stadtrat beschließt, in Kenntnis der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.03.2022, die Übertragung der Haushaltsermächtigungen nach § 17 Abs. 1 GemHVO für die ordentlichen Aufwendungen und ordentlichen Auszahlungen gemäß der beigefügten Übersicht (Anlage 1).	Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 in der Sitzung des Stadtrates am 25.05.2022
13.04.2022	Stadtrat	Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes "Sarresdorfer Straße West - Nördlicher Teil	Der Stadtrat Gerolstein erklärt sich mit der Nachnutzung des ehemaligen dm-Marktes durch die Firma Woolworth einverstanden und beschließt die Befreiung von den Festsetzungen dahingehend, dass für diesen Markt innenstadtrelevantes Sortiment zugelassen werden soll.	Erlедigt, der Woolworth ist bereits ins ehemalige dm-Gebäude eingezogen.
13.04.2022	Stadtrat	Festsetzung eines Wahltermins für die Neuwahl eines Ortsvorstehers/einer Ortsvorsteherin für den Stadtteil Michelbach	Als Wahltag für die Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteherin/des ehrenamtlichen Ortsvorstehers der Stadt Gerolstein, Stadtteil Michelbach setzt der Stadtrat Gerolstein Sonntag, den 3. Juli 2022 fest und als Termin für eine eventuelle Stichwahl, Sonntag, den 24. Juli 2022. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen und Bekanntmachungen zu veranlassen.	Es wurde kein Wahlvorschlag eingereicht; Frau Mandok wurde in der Sitzung des Ortsbeirates Michelbach am 15.06.2022 zur Ortsvorsteherin in Michelbach gewählt.
13.04.2022	Stadtrat	Vertragsangelegenheiten - Durchführungsvertrag vorhabenbezogener Bebauungsplan "Auf Kilbenheck"	Der Stadtrat nimmt den Durchführungsvertrag als Entwurf zur Kenntnis und beauftragt den Stadtbürgermeister, diesen bis zur nächsten Stadtratssitzung abzuschließen.	Der Vertrag wurde rechtskräftig abgeschlossen.
25.05.2022	Stadtrat	Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 - erneute Beratung und Beschlussfassung	Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 in der Fassung des vorgelegten Entwurfes mit folgenden Änderungen: 1. Änderung der Veranschlagung der Investitionsmaßnahme „Ausbau Bahnhofstraße“, Investitionsnummer 12-5410-58, wie folgt: Haushaltsansatz bisher: 500.000 € Haushaltsansatz nunmehr neu: 100.000 € Verpflichtungsermächtigung neu in Höhe von 400.000 € Veranschlagung wiederkehrende Beiträge bisher: 2023 = 350.000 €, nunmehr 2023 = 70.000 € und 2024 = 280.000 € Kreditbedarf/Eigenmittel: bisher 150.000 € nunmehr 30.000 € 2. Hereinnahme der Investitionsmaßnahme „Neubau Kindertagesstätte – Planung“, Investitionsnummer 12-3652-04 Haushaltsansatz bisher: 0 € Haushaltsansatz neu: 60.000 € Kreditbedarf/Eigenmittel: bisher 0 € - nunmehr: 60.000 € 3. Änderung § 2 Haushaltssatzung: Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite im Haushaltsjahr 2022 – bisher: 122.858 € - neu nunmehr: 62.858 € 4. Änderung § 3 Haushaltssatzung: Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen – bisher 91.700 € - neu nunmehr: 491.700 €	Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022
25.05.2022	Stadtrat	VV Wiederaufbau RLP 2021 - Maßnahmenplan der Stadt	Der Stadtrat stellt den Maßnahmenplan für Ihre Stadt in der beigefügten Fassung vom 08.12.2021 fest. Des Weiteren bittet die Stadt die Verwaltung darum, den Maßnahmenplan um folgenden Punkt zu ergänzen: -Reinigung der städtischen Grundstücke	Weiterleitung an die Kreisverwaltung Vulkaneifel - anschl. Weiterleitung an das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl)
25.05.2022	Stadtrat	Bebauungsplan "FF-PVA Meerfelder Hof" - Aufstellungsbeschluss	Nach Beratung beschließt der Stadtrat der Stadt Gerolstein den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für den Bebauungsplan „FF-PVA Meerfelder Hof“ zu fassen. Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren durchzuführen und den städtebaulichen Vertrag mit dem Investor vorzubereiten. Weiterhin beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Prüfung, ob die weiter westlich liegende Fläche anstelle der östlichen Fläche, welche vom Feriengebiet einsehbar ist, für die weitere Planung mit einbezogen werden kann.	Die landesplanerischen Stellungnahme liegt noch nicht vor.
25.05.2022	Stadtrat	Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Römerstraße im Stadtteil Oos	Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und beschließt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Römerstraße“ aufzustellen. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Planunterlagen frühzeitig öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.	Verweis auf den Stadtratsbeschluss vom 15.03.2023
25.05.2022	Stadtrat	Änderung und Neufassung der Ausbaubeitragssatzung Gerolstein	Der Stadtrat Gerolstein nimmt die Änderung und Neufassung der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Gerolstein zur Kenntnis. Auf Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Stadtrat die Neufassung als Satzung gem. § 24 GemO. Die Verwaltung wird beauftragt, die neue Ausbaubeitragssatzung im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.	Veröffentlichung der Änderung und Neufassung der Ausbaubeitragssatzung Gerolstein im Mitteilungsblatt "Gerolstein aktuell", Erscheinungsdatum 24.06.2022, Ausgabe 25/2022

25.05.2022	Stadtrat	Endausbau Erschließungsstraße im Neubaugebiet "Vorderste Dell" und Neubau Anbindung Neubaugebiet an "Prümer Straße" Vergabe der Tiefbauarbeiten und Beschluss über Bauprogramm	Der Stadtrat nimmt den Beschluss des Bauausschusses am 20.04.2022 zur Kenntnis und beschließt das zuvor beschriebene Bauprogramm. Der Auftragserteilung durch den Stadtbürgermeister an die Firma HTI aus Daun zum Angebotspreis von 1.240.095,89 € wird zugestimmt. Der Anteil für den Straßenbau beträgt 1.113.550,21 €. Entgegen der Beschlussfassung des Bauausschusses vom 20.04.2022 werden für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen sowie der Anbindung des Neubaugebiets an die Prümer Straße Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch im Verhältnis 90 (Anteil Grundstückseigentümer) zu 10 (Anteil Stadt Gerolstein) festgesetzt und erhoben.	Die Arbeiten der Firma HTI haben bereits begonnen.
13.07.2022	Stadtrat	Nachwahl zu den Ausschüssen	1. Der Stadtrat Gerolstein wählt auf Vorschlag der CDU-Fraktion <ul style="list-style-type: none"> •Herrn Karl-Heinz Kunze als Ordentliches Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss, •Frau Monika Neumann als Stellvertretendes Mitglied in den Bauausschuss, •Herrn Gotthard Lenzen als Stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Soziales, Generationen, Sport und Kultur, und •Herrn Gotthard Lenzen als Stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Tourismus und Stadtentwicklung. 2. Der Stadtrat Gerolstein wählt auf Vorschlag der SPD-Fraktion <ul style="list-style-type: none"> •Frau Carola Korell als Ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Soziales, Generationen, Sport und Kultur, •Herrn Herbert Lames als Ordentliches Mitglied und Frau Carola Korell als Stellvertretendes Mitglied in den Forst, Wege- und Umweltausschuss, •Frau Carola Korell als Stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss, •Frau Elsbeth Mandok als Ordentliches Mitglied in den Elternbeirat der Kindergärten, und •Herrn Herbert Lames als Stellvertretendes Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss. 	Änderungen im Bürger-, und Gremieninfoportal eingepflegt.
13.07.2022	Stadtrat	Festsetzung eines Wahltermins für die Neuwahl eines Ortsvorstehers/einer Ortsvorsteherin für den Stadtteil Oos	Als Wahltag für die Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteherin/des ehrenamtlichen Ortsvorstehers der Stadt Gerolstein, Stadtteil Oos setzt der Stadtrat Gerolstein Sonntag, den 9. Oktober 2022 fest und als Termin für eine eventuelle Stichwahl, Sonntag, den 23. Oktober 2022. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen und Bekanntmachungen zu veranlassen.	Es wurde kein Wahlvorschlag eingereicht; Herr Lodde wurde in der Sitzung des Ortsbeirates Oos 27.09.2022 zum Ortsvorsteher Oos gewählt.
13.07.2022	Stadtrat	Glasfaserausbau in der Stadt Gerolstein	Der Stadtrat begrüßt die Ausbaubestrebungen der Deutschen Telekom und sagt eine Unterstützung im Rahmen wettbewerbsrechtlichen Möglichkeiten zu. Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt in Abstimmung mit den Beigeordneten ein Letter of Intent (LOI) zu unterzeichnen.	Zum 01.05.2023 startet die nächste Phase der Vorvermarktung in der Stadt Gerolstein. EON plant ein flächendeckendes „Fiber to the Home (FTTH)“-Netz im gesamten Stadtgebiet sowie in den Stadtteilen aufzubauen. Dabei kann jeder Anschlussnehmer bei Abschluss eines E.ON-Highspeed-Vorvertrags und einer Grundstückseigentümergeklärung einen Glasfaseranschluss kostenfrei bis ins Haus erhalten. Die Telekom wird voraussichtlich von einem zusätzlichen Ausbau Abstand nehmen, da der Ausbau der Westnetz bereits stark fortgeschritten ist.
13.07.2022	Stadtrat	Beratung und Beschlussfassung über die europaweite Ausschreibung von Planungsleistungen zur Erweiterung der Kindertagesstätte Müllenborn	Der Stadtrat der Stadt Gerolstein beschließt, die Planungsleistungen für die Erweiterung der Kindertagesstätte in Gerolstein-Müllenborn europaweit auszuschreiben, sobald die Finanzierung für die erste Stufe der Beauftragung (LPH 1 bis 3) gesichert ist. Der Stadtbürgermeister wird mit seinen Beigeordneten bevollmächtigt, die Ausschreibungsunterlagen samt Wertungskriterien freizugeben und nach Vorlage der Teilnahmeanträge diese zu sichten, die Eignung der Bieter festzustellen und je 3 bis 5 Planungsbüros (je Los) zu einer Angebotsabgabe aufzufordern (2. Stufe). Der Stadtbürgermeister und seine Beigeordneten werden unter Anhörung des Bauausschusses dazu bevollmächtigt, die Angebote im Rahmen einer Präsentationsveranstaltung zu verhandeln und zu bewerten. Schließlich wird der Stadtbürgermeister bevollmächtigt, die Planungsaufträge für die Lose 1 bis 3 entsprechend des Ergebnisses der Angebotsverhandlung/ -bewertung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu vergeben. Über den Fortgang des Ausschreibungsverfahrens soll der Stadtbürgermeister regelmäßig im Bauausschuss informieren.	Die Ausschreibung geht in der 50. Kalenderwoche raus.
13.07.2022	Stadtrat	Aufstellen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Kilbenheck" - Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen - Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch	Der Stadtrat nimmt die während der erneuten Offenlage eingegangenen Anregungen und Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages vollumfänglich übernommen. Durch die Stellungnahmen wird eine Planänderung nicht erforderlich, die textlichen Festsetzungen werden hinsichtlich der Oberflächenentwässerung entsprechend angepasst. Der Stadtrat beschließt daher den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Auf Kilbenheck“ als Satzung gem. § 10 BauGB. Die Verwaltung wird gebeten, den Satzungsbeschluss zu veröffentlichen, sobald die Planurkunde durch den Stadtbürgermeister ausgefertigt ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind nachstehend auszugsweise abgebildet. Maßgebend ist die Darstellung in den Planurkunden.	Der Satzungsbeschluss wurde veröffentlicht.
13.07.2022	Stadtrat	Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Energiesparen in der Kommune - Reduktion der Straßenbeleuchtung auf das wirklich Notwendige	Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beschließt der Stadtrat Gerolstein, dass eine Prüfung der Leuchtzeiten der Straßenlaternen stattfinden soll, um diese zum Sparen von Stromkosten um ca. eine Stunde täglich zu reduzieren.	Mit der Umrüstung von 1933 Leuchtstellen auf LED konnte schon ein erhebliches Einsparpotential gehoben werden (391.000 KWH/Jahr) . Eine Leistungsreduzierung von 23.00 Uhr – 05.00 Uhr wurde bereits umgesetzt. Weitere Einsparpotentiale werden aktuell seitens der Westnetz geprüft.

12.10.2022	Stadtrat	Nachwahl zu den Ausschüssen	<p>1. Der Stadtrat Gerolstein wählt auf Vorschlag der CDU-Fraktion Frau Monika Neumann als Stellvertretendes Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss.</p> <p>2. Der Stadtrat Gerolstein wählt auf Vorschlag der CDU-Fraktion Frau Monika Zilligen als Ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Tourismus und Stadtentwicklung.</p> <p>3. Der Stadtrat Gerolstein wählt auf Vorschlag der UWG-Fraktion Frau Ines Weber als Ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Tourismus und Stadtentwicklung.</p>	Änderungen im Bürger-, und Gremieninfoportal eingepflegt
12.10.2022	Stadtrat	Forstwirtschaftsplan 2023 - Beratung und Beschlussfassung	Der Stadtrat stimmt auf Empfehlung des Forst-, Wegebau- und Umweltausschusses dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2023 und die Übernahme der Planansätze in den Haushaltsplan 2023 zu.	Die Plansätze werden in den Haushaltsplan 2023 übernommen. Beschlussfassung erfolgt im KJ 2023
12.10.2022	Stadtrat	Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2022/2023	<p>Nach Beratung und in Kenntnis der Empfehlung des Forst-, Wegebau u. Umweltausschuss beschließt der Stadtrat folgende Brennholzpreise:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Laub-Hartholz: 68 €/fm - wobei bis zu 30 % Weichlaubhölzer/Nadelholz akzeptiert werden müssen. -Reine Nadelholzlose: 50 €/fm. -Abgabe in Losen zu 7 fm. -max. Abgabe je Einzelhaushalt: 14 fm (ca. 20 rm). -Die o.a. Preise sind Bruttopreise. -Selbstwerbung ausnahmsweise nur an zuverlässige und sachkundige Kunden durch den Revierleiter. 	Die Brennholzpreise wurden im Mitteilungsblatt "Gerolstein aktuell" veröffentlicht.
12.10.2022	Stadtrat	Einführung einer Zweitwohnungssteuer für die Stadt Gerolstein, Erlass der Satzung ab 01.01.2023	Der Stadtrat beschließt nach eingehender Beratung den Erlass der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gerolstein ab dem 01.01.2023 in der Fassung des vorgelegten Satzungsentwurf.	Veröffentlichung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Mitteilungsblatt "Gerolstein aktuell", Erscheinungsdatum 21.10.2022 , Ausgabe 42/2022; Erneute Beschlussfassung heutigen Sitzung
12.10.2022	Stadtrat	Widmung der Straße "Schlossweiher" für den öffentlichen Verkehr	Aufgrund der §§ 2 und 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 in der zurzeit gültigen Fassung werden die Erschließungsanlagen im Baugebiet „Schlossweiher“, umfassend das Grundstück Gemarkung Gerolstein, Flur 9, Flurstücke Nr. 18/45 gemäß der im Kartenausschnitt dargestellten Verkehrsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Wegeflächen erhalten die Eigenschaft als eine dem öffentlichen Verkehr dienende Gemeindestraße (Stadtstraße). Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist ein Lageplan, in dem die zu widmende Fläche dargestellt ist. Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmung entsprechend zu veröffentlichen.	Die Widmung wurde in der 17. Kalenderwoche, am 28.04.2023 im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
12.10.2022	Stadtrat	Vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes "Waldhotel Rose/Am Schulzentrum", Beschluss zur Offenlage	Der Stadtrat nimmt die geänderte Planung zur Kenntnis und beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses die vorliegende Planung als Entwurf. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planunterlagen öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.	Der Bebauungsplan ist rechtskräftig. Das Verfahren ist abgeschlossen.
12.10.2022	Stadtrat	Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Hitzereduzierende Maßnahmen beim Neubau Busbahnhof und Bahnstraße umsetzen	Der Stadtrat beschließt, dass bei der Neuplanung des Busbahnhofs und der Bahnhofstraße besonderer Wert auf die Umsetzung von hitzereduzierenden Maßnahmen und naturnaher Regenwasserbewirtschaftung Wert gelegt wird. Der Planer wird beauftragt entsprechende konkrete Vorschläge zu erarbeiten und dem Stadtrat vorzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung aufzuzeigen.	Die Prüfung steht noch offen. Man hofft auf Fördermittel im Rahmen des KKP.
14.12.2022	Stadtrat	Änderung des Bebauungsplanes "Gerolstein-Nord IV - Sandborn" - Beschluss zur Offenlage gem. § 3 II BauGB	Der Stadtrat nimmt die geänderte Planung zur Kenntnis und beschließt die vorliegende 1. Änderung als Entwurf. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planänderung öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.	Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Stadtratssitzung am 10.05.2023 und die Bekanntmachung am 19.05.2023.
14.12.2022	Stadtrat	Forstbetrieb Stadt Gerolstein; Teilnahme am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" - Beratung und Beschlussfassung	Der Stadtrat beschließt am Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ teilzunehmen.	Der Antrag für das Jahr 2023 wurde gestellt.
14.12.2022	Stadtrat	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Gerolstein	Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Gerolstein ab dem 01.01.2023 in der Fassung des vorgelegten Satzungsentwurfs.	Die Änderungssatzung ist am 01.01.2023 inkraftgetreten.
14.12.2022	Stadtrat	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Auf Köckerath" - Offenlagebeschluss gem. §§ 3 II, 4 II BauGB	Der Stadtrat nimmt auf Empfehlung des Bauausschusses die während der frühzeitigen Beteiligung bzw. der frühzeitigen Offenlage eingegangenen Anregungen und Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages vollumfänglich übernommen. Die Begründung und die Planurkunde wurden zwischenzeitlich geändert und ergänzt, die FFH-Vorprüfung zum benachbarten FFH-Gebiet durchgeführt. Der Stadtrat beschließt den geänderten Bebauungsplan als Entwurf und beauftragt die Verwaltung, die geänderten Unterlagen gem. §§ 3 II und 4 II BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.	Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Stadtratssitzung am 10.05.2023 und die Bekanntmachung am 19.05.2023.
14.12.2022	Stadtrat	Vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes "Sarresdorfer Straße / Lindenstraße"	Auf Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Stadtrat die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße / Lindenstraße“ als Entwurf. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwurfsplanung öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.	Die Bekanntmachung steht noch aus.
14.12.2022	Stadtrat	Digitalisierung der Ratsarbeit	Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Verwaltung soll das Gesetzgebungsverfahren zunächst abgewartet werden. Sodann soll das Thema nochmals aufgegriffen werden.	Die Informationen zur gesetzlichen Neuerung erhalten die Ratsmitglieder mit der Einladung zur Stadtratssitzung am 12. Juli 2023.
14.12.2022	Stadtrat	Sanierung Gemeindehaus sowie Realisierung Kita Müllernborn als 2-Gruppenanlage	Der Stadtrat Gerolstein beauftragt die Verwaltung ein Gutachten in zwei separaten Teilen (Gemeindehaus und zukünftiger Kindergarten) zur Ermittlung der Schadenshöhe durch einen externen Gutachter einzuholen, um anschließend die weitere Vorgehensweise mit der ADD abzustimmen. Im Anschluss soll die Angelegenheit im I. Quartal 2023 in den zuständigen städtischen Gremien beraten werden.	Die weitere Beratung hat im Bauausschuss am 22. Februar 2023 stattgefunden.

14.12.2022	Stadtrat	Realisierung des Baugebiets Sengheck	Mindestens 50% der geeigneten Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen sind mit Photovoltaikanlagen oder Solaranlagen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten. Diese Anlagen sind auch auf den zu begrünenden Dachflächen zulässig und stehen eine Dachbegrünung nicht entgegen. Die Anlagen sind spätestens 6 Monate nach Baufertigstellung fertigzustellen und in Betrieb zu nehmen. Von der Solarpflicht können Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Bestehen auf Erfüllung der Pflicht unter Abwägung aller Besonderheiten des Einzelfalls (insbesondere einer anderweitigen grundstücksbezogenen, erneuerbaren Energiegewinnung oder Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit) als unverhältnismäßig anzusehen wäre. Diese Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen ist auch in allen Kaufverträgen für die von der Stadt zu verkaufenden Grundstücke aufzunehmen.	Das Emmissionsschutzgutachten läuft noch.
14.12.2022	Stadtrat	Realisierung eines Radweges zwischen Gerolstein und Prüm - Informationen zum Sachstand	Der Stadtrat nimmt die Information zum Sachstand im Projekt „Realisierung eines Radweges von Gerolstein nach Prüm“ zur Kenntnis.	Am 5. Juli 2023 findet ein Termin mit dem LBM statt.
14.12.2022	Stadtrat	Grundstücksangelegenheiten	Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und beschließt, eine noch zu vermessende Teilfläche an den beiden Flurstücken Gemarkung Bewingen, Flur 3, Flurstücke Nr. 40/5 und 39/4 von insgesamt rd. 10.000 m ² zum Preis von 9,00 €/m ² zur Ansiedlung eines neuen Unternehmens zu veräußern. Es sollte auch zukünftig eine Zufahrt von der Vulkanringstraße zu den dahinterliegenden Grundstücken möglich sein. Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt, in Absprache mit dem potenziellen Käufer die Vermessung zu beauftragen, den Kaufvertrag zu unterzeichnen und den Verkauf abzuschließen.	Die Grundstücke sind verkauft und die Vermessung ist durch.
14.12.2022	Stadtrat	Vertragsangelegenheiten	Der Stadtrat nimmt die Hinweise und Erläuterungen zum geänderten städtebaulichen Vertrag zur Kenntnis. Der Vertrag wird in der geänderten Fassung seitens des Stadtrates beschlossen. Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.	Der Vertrag wurde rechtskräftig abgeschlossen.
25.01.2023	Stadtrat	Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 - Beratung und Beschlussfassung	In Kenntnis der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 in der Fassung des vorgelegten Entwurfes mit folgenden Änderungen: 1. Auf Seite 5 unter Punkt 4 – „Benutzung der Leichenhalle“, Ziffer 4.1 „jeder weitere Tag“ muss es in der rechten Spalte heißen: 50 € und nicht wie bisher fehlerhaft 150 €. 2. Es sollen 35.000,00 EUR für die Unterhaltung des Rondells im Haushaltsplan mitaufgenommen werden. Die Treppenstufen sind in einem schlechten Zustand und müssen saniert werden.	Die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 ist am 01.01.2023 inkraftgetreten.
25.01.2023	Stadtrat	Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Einrichtung einer Stadtbuslinie für Gerolstein beantragen	Der Stadtrat begrüßt den Vorschlag zur Einrichtung einer Stadtbuslinie für Gerolstein in Ergänzung zum Linienbündel Kylltal ab Dezember 2023. Sie stellt eine sehr gute Ergänzung des Mobilitätsangebotes für alle Bürger:innen der Kernstadt, für alle Pendler:innen von und nach Gerolstein sowie alle Tourist:innen dar. Der Stadtrat beauftragt den Stadtbürgermeister mit der Landrätin und der Kreisverwaltung Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, eine entsprechende Linie bereits zum Start des Linienbündels Kylltal zu realisieren. Die im Kreistag vertretenen Fraktionen werden gebeten eine für die Stadt Gerolstein kostenneutrale Einrichtung einer Stadtbuslinie in Gerolstein zu unterstützen.	Das Abstimmungsgespräch hat stattgefunden. Da die Stadtbuslinie nicht kostenneutral sein würde, wird es vorerst keine geben.
15.03.2023	Stadtrat	Resolution Krankenhaus Gerolstein	Der Stadtrat Gerolstein stimmt der Resolution zu und beschließt diese wie vorliegend zu veröffentlichen.	Die Resolution wurde veröffentlicht.
15.03.2023	Stadtrat	Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2022 in das Haushaltsjahr 2023 - Beratung und Beschlussfassung	Der Stadtrat beschließt die Übertragung der Haushaltsermächtigungen nach § 17 Abs. 1 GemHVO für die ordentlichen Aufwendungen und ordentlichen Auszahlungen gemäß der beigefügten Übersicht (Anlage 1).	Die Übertragungen wurden vorgenommen.
15.03.2023	Stadtrat	Feststellung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2019 sowie Erteilung der Entlastungen für das Haushaltsjahr 2019 - Beratung und Beschlussfassung	Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 in der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Fassung fest. Der Stadtrat erteilt dem Stadtbürgermeister, sowie den Beigeordneten, soweit sie den Stadtbürgermeister vertreten haben, und dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde, sowie den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben, Entlastung für das Haushaltsjahr 2019.	Die Bekanntmachung und die Offenlage sind erfolgt.
15.03.2023	Stadtrat	Flurbereinigung Oos	Der Stadtrat Gerolstein schließt sich den Empfehlungen des Forst-, Wegebau- und Umweltausschusses an und ermächtigt den Stadtbürgermeister, zusammen mit der Verwaltung den Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens für den Stadtteil Oos zu stellen.	Die Flurbereinigung ist beim DLR beantragt.
15.03.2023	Stadtrat	Bauleitplanung der Stadt Gerolstein - Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf Henk", Lissingen	Der Stadtrat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Auf Empfehlung des Bauausschusses fasst der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Auf Henk“ im Stadtteil Lissingen.	Das Ergebnis der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes steht noch aus.
15.03.2023	Stadtrat	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Römerstraße Oos	Der Stadtrat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise aus der frühzeitigen Offenlage zur Kenntnis und bittet auf Empfehlung des Bauausschusses die Verbandsgemeinde Gerolstein, die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.	Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes steht noch aus.
15.03.2023	Stadtrat	Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Stadt - Grundsatzbeschluss	Der Stadtrat Gerolstein beschließt grundsätzlich dem Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz beizutreten. In der nächsten Stadtratssitzung am 10. Mai 2023 soll der Kommunale Klimapakt vorgestellt und diskutiert werden. Die Ausarbeitung der gesetzten Ziele soll anschließend in den entsprechenden Ausschüssen stattfinden.	Die Beitrittsklärung wurde vorbereitet.
10.05.2023	Stadtrat	Ausschussbesetzung	Der Stadtrat beschließt die folgenden Umsetzungen in den nachgenannten Ausschüssen: [...]	Änderungen im Bürger-, und Gremieninfoportal eingepflegt.
10.05.2023	Stadtrat	Antrag CDU-Fraktion: "Einrichtung eines kriminalpräventiven Rates in der Stadt Gerolstein"	Der Stadtrat Gerolstein beschließt, einen präventiven „Runden Tisch“ unter der Leitung von Stadtbürgermeister Schneider einzurichten. Die Themen sollen vorerst eruiert werden und anschließend ein Vorschlag erarbeitet werden.	Der Runde Tisch "Sicherheit und Ordnung" trifft sich erstmals am 26. Juli 2023.
10.05.2023	Stadtrat	Hochwasserkatastrophe vom 14.07.2021 – weitere Vorgehensweise zur Behebung der Schäden im Bereich Infrastruktur und Brücken	Der Stadtrat beabsichtigt, die Ausführungen der Infrastruktur (Tiefbaumaßnahmen und Brücken) wie folgt umsetzen zu wollen: Alle Schäden im Gemeindegebiet sollen im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung bzw. einer Preis-anfrage auf den Weg gebracht werden. Die erforderlichen Ingenieurleistungen sollen durch das bereits tätige Fachbüro erbracht werden. Der Vorsitzende wird ermächtigt, das bereits tätige Ingenieurbüro auf Grundlage der HOAI mit den Leistungsphasen 3 und 6 – 9 zu beauftragen und die Maßnahmen nach Fertigstellung der Vergabeunterlagen auszuschreiben.	Der Auftrag muss noch erteilt werden.

10.05.2023	Stadtrat	Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028	Die nachfolgenden Personen werden mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Geschäftsjahr 2024 bis 2028 durch den Stadtrat Gerolstein gewählt: [...]	Die Bekanntmachung der Vorschlagsliste erfolgte am 21. KW, die Auslegung fand in der 22. KW statt.
10.05.2023	Stadtrat	LEADER Regionalbudget- Projekt „Zusammensein heißt nicht Allein“ im Stadtteil Büscheich	Der Stadtrat begrüßt die Initiative des Ortsbeirates Büscheich. Die für den Haushalt der Stadt kostenneutrale Maßnahme kann umgesetzt werden.	Stadtbürgermeister Schneider hat den LEADER-Vertrag unterschrieben. Die Stühle und Bänke können bestellt werden.
10.05.2023	Stadtrat	Projekt "Innenstadt-Impulse" - Auftragsvergaben	Der Stadtrat begrüßt die jeweils mit dem Fördermittelgeber und dem Gewerbeverein abgestimmten ersten 4 Maßnahmenpakete im Projekt „Innenstadt Impulse“. Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und dem von der ADD Trier genehmigten förderfähigen Maßnahmenpaket im Benehmen mit den Beigeordneten Aufträge an die jeweils wirtschaftlichsten Anbieter der einzelnen Module zu erteilen.	Von den 7 Punkten wurden 4 ausgeschrieben und vergeben. Die Unternehmen sind beauftragt. Die Bepflanzung wird im September stattfinden.
10.05.2023	Stadtrat	Erlebnispfad mit Waldkugelbahn	Der Stadtrat ist mit dem Lösungsvorschlag einverstanden, und stimmt eine Umsetzung der Waldkugelbahn am Standort in Gerolstein zu. Die Geschäftsführung der TOURISTIK GmbH Gerolsteiner Land wird einen entsprechenden LEADER Antrag dazu stellen. Der Eigenanteil soll von den Einnahmen des Gästebeitrages finanziert werden.	Am 10. Juli 2023 findet die Touristik-Beratungssitzung statt, in welcher beschlossen wird, wo die erste Konzeption für die Umsetzung einer Waldkugelbahn stattfinden soll.
10.05.2023	Stadtrat	1. Änderung des Bebauungsplanes "Gerolstein-Nord IV - Sandborn" - Beratung über eingegangene Stellungnahmen; Empfehlung an den Stadtrat zum Satzungsbeschluss	Der Stadtrat nimmt die Anregungen und Hinweise aus der Offenlage zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet und im Übrigen mit Begründung zurückgewiesen. Der Stadtrat schließt sich den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung in Gänze an. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich. Unter Bezugnahme auf den Abwägungsbeschluss des Stadtrates beschließt der Stadtrat die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gerolstein Nord IV – Sandborn“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend als Auszug abgedruckt. Maßgebend ist die Darstellung in der Planurkunde.	Die Bekanntmachung wurde am 19.05.2023 veröffentlicht.
10.05.2023	Stadtrat	2. Änderung Bebauungsplan "Sarresdorfer Straße West - Südlicher Teil" - Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Der Stadtrat beschließt die vorliegenden Planungsunterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße West – Südlicher Teil“ auf Empfehlung des Bauausschusses als Entwurf und beauftragt die Verwaltung, die Planungsunterlagen öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.	Die Offenlage läuft.
10.05.2023	Stadtrat	4. Änderung des Bebauungsplanes "Sarresdorfer Straße / Lindenstraße" - Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	Der Stadtrat beschließt die vorliegenden Planungsunterlagen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße / Lindenstraße“ auf Empfehlung des Bauausschusses als Entwurf und beauftragt die Verwaltung, die Planungsunterlagen öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.	Die Offenlage läuft.
10.05.2023	Stadtrat	Änderung des Bebauungsplanes "Sarresdorfer Straße West - Nördlicher Teil" - Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	Der Stadtrat beschließt die vorliegenden Planungsunterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße West – Nördlicher Teil“ auf Empfehlung des Bauausschusses als Entwurf und beauftragt die Verwaltung, die Planungsunterlagen öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.	Die Offenlage läuft.
10.05.2023	Stadtrat	Bebauungsplan "Sarresdorfer Straße / Lindenstraße, 3. Änderung"; Beratung über eingegangene Stellungnahmen; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch	Der Stadtrat nimmt die Anregungen und Hinweise aus der Offenlage zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet und im Übrigen mit Begründung zurückgewiesen. Der Stadtrat schließt sich den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung in Gänze an. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich. Unter Bezugnahme auf den Abwägungsbeschluss des Stadtrates beschließt der Stadtrat den vorliegenden Bebauungsplan „Sarresdorfer Straße / Lindenstraße, 3. Änderung“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend als Auszug abgedruckt. Maßgebend ist die Darstellung in der Planurkunde. Die Verwaltung wird gebeten, den Satzungsbeschluss nach Ausfertigung der Planurkunde durch den Stadtbürgermeister öffentlich bekannt zu machen.	Der Satzungsbeschluss muss noch bekanntgemacht werden.
10.05.2023	Stadtrat	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Unter Köckerath" Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch	Der Stadtrat nimmt die Anregungen und Hinweise aus der Offenlage zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet und im Übrigen mit Begründung zurückgewiesen. Der Stadtrat schließt sich den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung in Gänze an. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich. Unter Bezugnahme auf den Abwägungsbeschluss des Stadtrates beschließt der Stadtrat den vorliegenden Bebauungsplan „Unter Köckerath“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend als Auszug abgedruckt. Maßgebend ist die Darstellung in der Planurkunde. Die Verwaltung wird gebeten, den Satzungsbeschluss nach Ausfertigung der Planurkunde durch den Stadtbürgermeister öffentlich bekannt zu machen.	Die Genehmigung der Kreisverwaltung steht noch aus.
10.05.2023	Stadtrat	3. Änderung Bebauungsplan "Waldhotel Rose / Am Schulzentrum", Beratung über eingegangene Stellungnahmen; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch	Der Stadtrat nimmt die Anregungen und Hinweise aus der Offenlage zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet und im Übrigen mit Begründung zurückgewiesen. Der Stadtrat schließt sich den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung in Gänze an. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich. Unter Bezugnahme auf den Abwägungsbeschluss des Stadtrates beschließt der Stadtrat den vorliegenden Bebauungsplan „Waldhotel Rose / Am Schulzentrum – 3. Änderung“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend als Auszug abgedruckt. Maßgebend ist die Darstellung in der Planurkunde. Die Verwaltung wird gebeten, den Satzungsbeschluss nach Ausfertigung der Planurkunde durch den Stadtbürgermeister öffentlich bekannt zu machen.	Der Bebauungsplan ist rechtskräftig. Das Verfahren ist abgeschlossen.
10.05.2023	Stadtrat	Änderung der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Gerolstein	Der Stadtrat nimmt die Hinweise der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses, die Ausbaubeitragssatzung der Stadt Gerolstein wie vorgeschlagen zu ändern. Die Änderungssatzung wird beschlossen wie nachstehend aufgeführt: [...]	Die Änderung ist wurde unterschrieben und bekanntgemacht.

10.05.2023	Stadtrat	Anschaffung eines Dreiseitenkippers für den Bauhof Stadt Gerolstein	Der Stadtrat Gerolstein sieht die Ersatzbeschaffung eines Dreiseitenkippers als unbedingt erforderlich und unabweisbar an und stimmt der Anschaffung des Kippers sowie der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 16.405,57 € zu. Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag für die Beschaffung eines neuen Dreiseitenkipperfahrzeugs in Ausführung mit einer Stahlbordwand und einem 8-Gang Wandler-Automatik Getriebe für den Bauhof der Stadt Gerolstein an die Fa. MAN Truck & Bus Deutschland GmbH aus Wittlich zum Auftragswert von 66.405,57 € (brutto) zu erteilen.	Der Dreiseitenkipper wurde bestellt, die Auftragsbestätigung ist eingegangen.
------------	----------	--	--	---